



ABAKUS XPRESS 2015 GENUSSRECHTE

VERMÖGENSANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKT

ABAKUS MANAGEMENTHOLDING KG
Gartenstrasse 40
88212 Ravensburg

Telefon +49 (0) 751 977 197 - 0
Telefax +49 (0) 751 977 197 – 15

E-Mail investors@abakusgroup.com
Web www.abakusgroup.com

GLOBAL VISION, LOCAL INSIGHT

Inhaltsverzeichnis

Prospektverantwortung gemäß § 3 VermVerkProspV	3	4.1.2 Immobilienbeteiligungen	22
Editorial	4	4.1.3 Asset Management	22
I. Angaben über die Vermögensanlage		5. Investitionsrisiko und Blind-Pool-Charakter	23
1.1 Emittentin, Sitz der Emittentin	5	6. Schlüsselpersonenrisiko	23
1.2 Art des Genusrechts	5	7. Mögliche Interessenkonflikte und Verflechtungen	23
1.3 Aufteilung der Zeichnungssumme, Laufzeit und Verzinsung	5	8. Beteiligungsabhängige Risiken	24
Das Genusrecht im Detail	6	8.1 Rangstellung der Genussrechte	24
1.4 Verwendung des Genusrechtskapitals	7	8.2 Platzierungs- und Vertriebsrisiko	24
1.5 Rangeinstufung und Teilnahme an Fehlbeträgen	7	8.3 Kapitalbindung und Kündigungsfrist	24
1.6 Zinsschuldbestimmung, Zinszahlungstermine	7	8.4 Übertragbarkeit und Handelbarkeit	24
1.7 Verjährung von Zins- und/oder Rückzahlungsansprüchen	7	8.5 Aufstockung und Verwässerung des Genusrechtskapitals	25
2. Rechtsverhältnisse	8-9	8.6 Zinsausschüttung und Verlustbeteiligung	25
3.1 Besteuerung der Verzinsung	10	8.7 Rückzahlung des Genusrechtskapitals	25
3.2 Sparer-Pauschbetrag	10	8.8 Kündigung	25
3.3 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Übertragung	10	8.9 Vorzeitige Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit	26
3.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer	10	9. Abschließende Hinweise	26
3.5 Sonstige Steuern	10	IV. Mittelverwendung	
3.6 Zahlung von Steuern durch die Gesellschaft	10	1. Verwendung der Nettoeinnahmen	27
4. Handelbarkeit, Übertragbarkeit, Verkaufsrestriktionen	11	2. Ablauf der Darlehensvergabe an die ABAKUS EXPRESS KG	27
5. Zahlstelle	11	3. Das Zielobjekt	28-29
6. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist und Ablauf der Zeichnung	11	4. Der KEP-Markt und die Positionierung von ABAKUS EXPRESS	30
6.1 Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist	11	4.1 Definition KEP-Dienste	30
6.2 Zeichnungsablauf	12	4.2 Positionierung von ABAKUS EXPRESS	31-32
6.3 Zuteilung	12	4.3 Mittelverwendung im Detail	33-34
7. Erwerbspreis und Kosten	12	V. Genussrechtsbedingungen ABAKUS XPRESS 2015	35-39
8. Negativverklärungen	12	VI. Fernabsatzinformationen	40-43
II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschaft		VII. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	ab 44
1. Allgemeine Angaben zur Emittentin	13		
2. Geschäftsgegenstand	13		
3. Kapitalverhältnisse der Emittentin	13		
3.1 Kapitalausstattung	13		
4. Die Gesellschaft	13		
5. Geschäftstätigkeit der Emittentin	13		
5.1 Wichtigste Tätigkeitsbereiche	13		
5.2 Beteiligungen	14-16		
5.3 Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen, Marken und Verträgen	17		
5.4 Rechtsstreitigkeiten	17		
5.5 Wichtige laufende Investitionen	17		
5.6 Außergewöhnliche Ereignisse	17		
5.7 Behördliche Genehmigungen	17		
6. Angaben die Mitglieder der Geschäftsführung, Aufsichtsgremien	17		
6.1 Geschäftsführung	17		
6.2 Gesamtbezüge der Geschäftsführung	17		
6.3 Sonstige Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsratsmandate	17		
6.4 Aufsichtsrat/Beirat, Treuhänder und sonstige Personen	18		
6.5 Eintragungen und Erklärungen	18		
6.6 Gewährleistungen	18		
6.7 Tätigkeiten	18		
6.8 Beteiligungen	18		
6.9 Sonstige Personen gemäß § 12 VermVerkProspV	18		
III. Wesentliche Risiken			
1. Einleitung	19		
2. Maximales Risiko	19		
3. Generelle Risiken	19		
3.1 Gesetzliche und steuerliche Risiken	19-20		
3.2 Rechtliche Stellung der Genussrechtsinhaber	20		
3.3 Zukunftsgerichtete Aussagen und Prognosen	20		
3.4 Risiken im Rahmen der Fremdfinanzierung der Vermögensanlage	21		
3.5 Bewertungen, Gutachten oder Ratings	21		
4. Unternehmensbezogene Risiken	21		
4.1 Branchentypische Risiken	21		
4.1.1 Unternehmensbeteiligungen	21		

Prospektverantwortung gemäß § 3 VermVerkProspV

Anbieter und Prosektverantwortlicher

ABAKUS Managementholding Inc. & Co. KG
Gartenstrasse 40
88212 Ravensburg

Registergericht
Amtsgericht Ulm, HRA 722287

Emittent der Vermögensanlagen

Emittentin der Vermögensanlagen ist

ABAKUS Managementholding Inc. & Co. KG
Gartenstrasse 40
88212 Ravensburg

nachfolgend „Emittentin“, „Gesellschaft“ oder
„ABAKUS“ genannt.

Der Emittent übernimmt die Verantwortung für
den Inhalt dieses Verkaufsprospekts und erklärt,
dass seines Wissens die Angaben richtig und
keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Prospektaufstellungsdatum

Ravensburg, den 15.04.2015

Marcus Oliver Leicht
Geschäftsführer

Befreiung von der Prospektprüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Aufgrund des geringen Emissions-volumens
unterliegt dieser Verkaufsprospekt keiner
Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht im Sinne des § 2
Gesetz über Vermögensanlagen (Ausnahmen für
einzelne Arten von Vermögensanlagen).

Stand des Prospektes

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen
Angaben beruhen auf dem Stand 15.04.2015.
Soweit während der Zeichnungsfrist
Veränderungen eintreten, die für die Beurteilung
der Vermögensanlagen des Emittenten von
wesentlicher Bedeutung sind, werden diese
unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem
Verkaufsprospekt veröffentlicht.

Editorial

ABAKUS XPRESS 2015 Genussrechte

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Interessenten,

bereits seit 2010 emittiert die ABAKUS Firmengruppe von Zeit zu Zeit Genussrechte, um das Wachstum der einzelnen Portfoliounternehmen zu fördern. Mit der Emission von ausschließlich kleineren Volumina haben wir in der Vergangenheit sehr gute Erfahrungen gemacht und setzen diese Strategie mit unserer aktuellen Genussrechtsemission fort.

Bei unseren Genussrechten **ABAKUS XPRESS** ist der Name gleich doppelt Programm! Die Erlöse fließen ausschließlich in den Ausbau unseres Beteiligungsunternehmens ABAKUS EXPRESS – einem mittelständischen Dienstleistungsunternehmen für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen. Parallel dazu handelt es sich bei unserer Emission um einen „Kurzläufer“ mit einer Mindestbeteiligungsdauer von lediglich 3 Jahren.

ABAKUS XPRESS 2015 Genussrechte gewähren einen attraktiven **Jahreszins in Höhe von 9,75%** bei vierteljährlicher Zinsausschüttung verbunden mit einer vom Unternehmenserfolg abhängigen **Gewinnbeteiligung**.

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen und erweitern Sie Ihr Portfolio um eine Investition in ein innovatives und solides Unternehmen.

Ich lade Sie hiermit recht herzlich zur Zeichnung von **ABAKUS XPRESS 2015** Genussrechten ein.

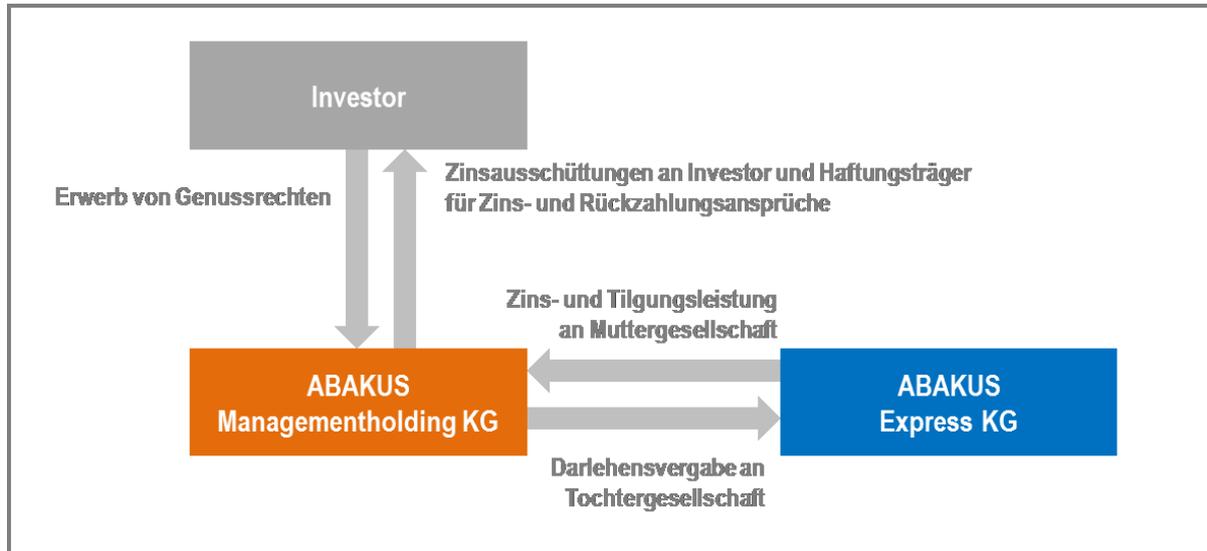
Ihr

Marcus Oliver Leicht
Geschäftsführer

ABAKUS MANAGEMENTHOLDING KG

I. Angaben über die Vermögensanlage

1. Beschreibung des Genussrechtsangebots



1.1 Emittentin, Sitz der Emittentin

ABAKUS Managementholding KG, vertreten durch die Komplementärgesellschaft Valovia Capital Group, Inc., mit Sitz in Gartenstrasse 40, 88212 Ravensburg.

1.2 Art des Genussrechts

Bei den Genussrechten handelt es sich um nicht verbriefte, auf den Namen lautende Genussrechte.

1.3 Aufteilung der Zeichnungssumme, Laufzeit und Verzinsung

Der Nennbetrag der angebotenen Genussrechte beträgt EUR 1.000 je Genussrecht, die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.000. Höhere Zeichnungsbeträge müssen durch den Faktor 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der Ausgabekurs entspricht dem Nennbetrag des Genussrechts. Ein Ausgabeaufschlag (Agio) wird nicht erhoben. Es werden bis zu 100 Genussrechte mit einem Gesamtbetrag von EUR 100.000 angeboten.

Durch die Verzinsung der Genussrechte darf sich bei der Gesellschaft kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus oder muss dieser zur Auffüllung des Genussrechtskapitals oder zur vorgeschriebenen satzungsgemäßen oder gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagenauffüllung verwendet werden, so reduziert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Auf eine nicht bediente Zinsausschüttung besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der Folgejahre. Die Rückzahlung der Genussrechte kann nach ordentlicher Kündigung erfolgen. Der Rückzahlungsanspruch ist fällig nach 30 Kalendertagen nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, in welchem die Kündigung erfolgt. Die Rückzahlung der Genussrechte erfolgt zum Buchwert, der aus dem Nennbetrag der gekündigten Genussrechte abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich eventuell noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile ermittelt wird.

DAS GENUSSRECHT IM DETAIL

Gesamtwert	100.000 €
Nennwert je Genussrecht	500 €
Mindestzeichnungssumme	500 €
Basisverzinsung	9,75% p. a.
Gewinnbeteiligung	1/1.000 vom Jahresüberschuss der Gesellschaft pro Genussrecht
Agio	Keines
Zinsausschüttungstermine	Basisverzinsung 31.03., 30.06., 30.09., 31.12. Gewinnbeteiligung jeweils am 30.06. für das vergangene Geschäftsjahr
Gesamtlaufzeit	unbestimmt (open end)
Mindestlaufzeit	bis 31.12.2017
Kündigungsmöglichkeiten	<u>Genussrechtsinhaber</u> Erstmalig zum 31.12.2017 mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, danach ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres <u>Emittentin</u> Erstmalig zum 31.12.2017 mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, danach ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres
Kündigungsfrist	6 Monate zum Jahresende
Zinsberechnungsmethode	30/360

1.4 Verwendung des Genussrechtskapitals

Das eingeworbene Genussrechtskapital wird ausschließlich zur Finanzierung des weiteren Wachstums der Portfoliogesellschaft ABAKUS EXPRESS, einem mittelständischen Dienstleister für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen verwendet. Es ist der Gesellschaft gestattet, weitere Genussrechte zu emittieren bzw. zusätzliche Verpflichtungen zum Erwerb von vorrangigen Eigen- oder Fremdkapital einzugehen.

1.5 Rangeinstufung und Teilnahme an Fehlbeträgen

Die Genussrechte treten im Rang hinter alle Ansprüche und Forderungen übriger Gläubiger der Gesellschaft zurück. Weist die Gesellschaft in ihrem Jahresabschluss einen Fehlbetrag aus, so nimmt das Genussrechtskapital am Verlust der Gesellschaft bis zur vollen Höhe in der Form teil, dass das Genussrechtskapital im Verhältnis zum bilanzierten Grundkapital und den zu bilanzierten Gewinn- und Kapitalrücklagen anteilig vermindert wird. Die Rückzahlungsansprüche der Genussrechtsinhaber reduzieren sich dadurch entsprechend. Werden nach der Teilnahme des Genussrechtskapitals an einem Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so ist das Genussrechtskapital – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Rücklagen – bis zum Nennbetrag aus diesen Überschüssen zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung erfolgt.

1.6 Zinsschuldbestimmung, Zinszahlungstermine

Die Zinsschuld der Gesellschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des Zeichnungsbetrags auf dem Konto der Gesellschaft (Wertstellung). Zinszahlungen erfolgen jeweils quartalsweise vorschüssig zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. bzw. zum jeweils letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats.

Die Ausschüttung erfolgt vorschüssig. Stellt sich zum Ende eines Geschäftsjahres heraus, dass sich ein Jahresfehlbetrag ergeben hat, werden bereits ausgeschüttete Zinsen mit Ansprüchen der Folgejahre, in denen ein Jahresüberschuss erzielt wird, verrechnet.

1.7 Verjährung von Zins- und/oder Rückzahlungsansprüchen

Der Anspruch auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Genussrechtskapitals verjährt jeweils mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin.

2. Rechtsverhältnisse

Die Gesellschaft und der Genussrechtsinhaber gehen ein Rechts- und Vertragsverhältnis ein. Dieses entsteht durch Zeichnung von Genussrechtsanteilen sowie durch Leistung der Kapitaleinlage. Basis für das Rechtsverhältnis sind die Genussrechtsbedingungen und der vom Genussrechtsinhaber unterschriebene Antrag von Zeichnung von Genussrechten der Gesellschaft. Die mit der Genussrechtsemission verbundenen Rechte sind ausschließlich schuldrechtlicher Natur, woraus sich für den Genussrechtsinhaber folgende Rechte ableiten:

- **Quartalsweise Zinszahlung mit einer Basisverzinsung in Höhe von 9,75% p. a.**
- **Gewinnbeteiligung in Höhe von 1/1.000 pro Genussrecht**
- **Nachzahlung von etwaigen nicht ausgezahlten Zinszahlungen**
- **Regelmäßige Informationen über den geschäftlichen Verlauf, die geschäftliche Entwicklung und getätigte Investitionen**
- **Gleichberechtigung aller Genussrechte der Gesellschaft untereinander bezüglich Gewinnbeteiligung und Ausschüttung**
- **Möglichkeit der Übertragbarkeit, Vererbbarkeit der Genussrechte gemäß der Genussrechtsbedingungen**
- **Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch den Genussrechtsinhaber gemäß der Genussrechtsbedingungen**
- **Nach wirksamer Kündigung Anspruch auf Rückzahlung der Einlage zum Nennbetrag gemäß der Genussrechtsbedingungen**
- **Recht auf Einsichtnahme in das Genussrechtsregister zwecks Überprüfung eigener Daten**

Der Genussrechtsinhaber verpflichtet sich im Rahmen der Zeichnung der Genussrechte zu folgenden Leistungen:

- **Genussrechtsinhaber sind neben der Leistung des Zeichnungsbetrages lediglich verpflichtet, relevante Änderungen des Namens, der Adresse oder der Bankverbindung mitzuteilen**
- **Der Genussrechtsinhaber haftet nicht unmittelbar für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft**
- **Genussrechtsinhaber sind nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere sind diese nicht zur Leistung von Nachschusszahlungen verpflichtet**

Die Änderung der Genussrechtsbedingungen ist bis auf folgende Ausnahmen nicht möglich:

- Die Genussrechtsbedingungen können nachträglich, insbesondere bezüglich der Bestimmungen zur Teilnahme am Verlust, Nachrangigkeit, Laufzeit und der Kündigungsfrist nicht geändert, beschränkt oder verkürzt werden.
- Die Gesellschaft ist nur bei Änderungen, die für eine börsliche Notierung erforderlich sind oder im Fall von Änderungen der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei der Gesellschaft berechtigt, die Bedingungen der Genussrechte durch einseitige Willenserklärung zu ändern oder anzupassen.

Weitere Angaben zu den Genussrechten der Gesellschaft:

- Die Genussrechte sind mit einem Nachrang gegenüber anderen Gläubigern der Gesellschaft ausgestattet
- Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Gesellschaft wird das Genussrechtskapital nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger und vor dem Eigenkapital der Gesellschafter zurückgezahlt. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch auf Zins- und Rückzahlungsansprüchen vor den Ansprüchen anderer Genussrechtsinhaber
- Die Genussrechte werden weder durch Verschmelzung, Umwandlung, Gesellschafterwechsel oder Änderung der Kapitalverhältnisse innerhalb der Gesellschaft berührt
- Die Genussrechtsinhaber haben keine Rechte an den Vermögensgegenständen der Gesellschaft und sind nicht an einem etwaigen Liquidationserlös der Gesellschaft beteiligt
- Die Genussrechte gewähren keine Gesellschafter- und keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Teilnahmerechte an der Gesellschaftsversammlung, keine Kontrollrechte, Bezugsrechte oder Rechte am Vermögen oder den Reserven der Gesellschaft
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft
- Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

3. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der mit diesem Prospekt angebotenen Vermögensanlage in Form der Genussrechte geht davon aus, dass die Gesellschaft die Leistungen auf die Genussrechte (Zinszahlungen/ Zinsausschüttungen) als Betriebsausgabe steuerlich absetzen kann, dass sich ausschließlich natürliche Personen an der Vermögensanlage beteiligen, die nur in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die Beteiligung im Privatvermögen halten und diese ausschließlich aus Eigenmitteln erbringen.

Die hier genannten steuerlichen Grundlagen beschränken sich daher auf diese Konstellation. Bei Personen, die nicht die genannten Voraussetzungen erfüllen, wie beispielsweise juristische Personen oder Personen, welche die Vermögensanlage im Betriebsvermögen halten, ist zu berücksichtigen, dass die hier genannten Steuerfolgen nicht eintreten oder abweichen können.

Alle Einkünfte aus den angebotenen Genussrechten, einschließlich eventueller Veräußerungsgewinne, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem im Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Recht. Das deutsche Steuerrecht unterliegt laufend Änderungen, auf die der Emittent keinen Einfluss hat oder haben kann. Aus diesem Grund sollten sich die Anleger über die für sie geltenden steuerlichen Grundlagen und Folgen beraten lassen.

3.1 Besteuerung der Verzinsung

Das Genussrechtskapital wird ab dem Tag der Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto des Emittenten verzinst. Die Zinserträge sind im Rahmen der Abgeltungssteuer steuerpflichtig. Erträge aus den Genussrechten unterliegen der Abgeltungssteuer, die zum 01.01.2009 eingeführt wurde. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Zinsauszahlung verpflichtet, die vorgenannte Abgeltungssteuer in Höhe von 25% zuzüglich des Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% berechnet auf die Abgeltungssteuer sowie ggf. zuzüglich Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges an das zuständige Finanzamt abzuführen. Damit reduziert sich der an die Genussrechtsinhaber auszuzahlende Betrag um den vorgenannten Steuerabzug. Sollte der persönliche Einkommenssteuersatz des Genussrechtsinhabers unter 25% liegen, ist der Emittent gleichwohl verpflichtet, die Abgeltungssteuer in Höhe von 25% zuzüglich des Solidaritätszuschlags sowie ggf. zuzüglich Kirchensteuer abzuführen. In diesem Fall besteht jedoch für den Genussrechtsinhaber die Möglichkeit, den zu viel gezahlten Betrag durch die Abgabe einer Einkommenssteuererklärung von seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt erstattet zu bekommen.

3.2 Sparer-Pauschbetrag

Die Zinsausschüttungen auf die Genussrechte und eventuelle Veräußerungsgewinne bleiben dann steuerfrei, wenn diese zusammen mit den sonstigen Einkünften des jeweiligen Genussrechtsinhabers aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 bei Ledigen und getrennt veranlagten Ehepartnern bzw. bei gemeinsam veranlagten Ehepartnern den Betrag in Höhe von EUR 1.602 im Jahr nicht überschreiten. Der Genussrechtsinhaber kann der Gesellschaft einen entsprechenden Freistellungsauftrag für Kapitalerträge bis zu den oben genannten Beträgen vorlegen. Die den jeweiligen Sparer-Pauschbetrag übersteigenden Ausschüttungen bzw. Veräußerungsgewinne werden nach den dargestellten Grundsätzen besteuert.

3.3 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Übertragung der Genussrechte

Erzielt der Genussrechtsinhaber bei der Veräußerung seiner Genussrechte einen Gewinn, so ist dieser entsprechend den vorstehenden Ausführungen ebenfalls vom Genussrechtsinhaber im Wege der Abgeltungssteuer zu versteuern.

3.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Erwerb der Genussrechte im Wege des Erbfalls (Erwerb von Todes wegen) und im Fall der Schenkung unterliegt grundsätzlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer, soweit Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber zur Zeit der Vermögensübernahme in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder deutscher Staatsbürger ist und gewisse weitere Voraussetzungen, wie beispielsweise ein früherer Wohnsitz in Deutschland, vorliegen.

Für Familienangehörige oder Verwandte kommen Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer in unterschiedlicher Höhe, die sich grundsätzlich nach dem Grad der Verwandtschaft und der Höhe der Schenkung bzw. Erbschaft richten, zur Anwendung.

3.5 Sonstige Steuern

Der Erwerb der Genussrechte ist umsatzsteuerfrei. Auf die Übertragung der Genussrechte werden keine Börsenumsatz-, Gesellschafts-, Stempel- oder ähnliche Steuern erhoben.

3.6 Zahlung von Steuern durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft führt aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung für den Genussrechtsinhaber die Abgeltungssteuer sowie den Solidaritätszuschlag und ggf. im Einzelfall auch die Kirchensteuer vor der Auszahlung von der Zinsausschüttung ab. Die Gesellschaft übernimmt darüber hinaus keine weiteren Steuerzahlungen für den Anleger. Jeder Genussrechtsinhaber sollte sich daher vor der Zeichnung hinsichtlich seiner individuellen steuerlichen Situation fachlichen Rat einholen.

4. Handelbarkeit, Übertragbarkeit, Verkaufsrestriktionen

Es erfolgt zum Zeitpunkt der Prospekterstellung kein Handel der Genussrechte an einem organisierten Markt und auch ist dies nicht geplant. Der Verkauf auf Sekundärmärkten ist möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt möglich. Hiervon unberührt bleibt das uneingeschränkte und unwiderrufbare Recht auf Übertragung der Genussrechte durch Abtretung an Dritte sowie deren Verpfändung, Schenkung oder Vererbung. Bei einer teilweisen Übertragung muss jedoch die Stückelung der Genussrechte beachtet werden. Bei Übertragung im Wege der Erbfolge ist die Erbberechtigung durch Vorlage eines Erbscheins im Original nachzuweisen. Die Übertragung der Genussrechte ist der Gesellschaft innerhalb von vier Wochen sowohl vom bisherigen als auch dem neuen Inhaber der Genussrechte unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung des neuen Genussrechtinhabers schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung, unabhängig vom zugrundeliegenden Rechtsgeschäft, ist auch der neue Genussrechtinhaber an die bestehende zeitliche vertragliche Bindung zwischen der Gesellschaft und dem bisherigen Genussrechtinhaber gebunden. Die Rückzahlung der Genussrechte erfolgt nach ordentlicher Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 6 Monate zum Jahresende. Der Rückzahlungsanspruch ist 30 Kalendertage nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Kalenderjahr in dem die Kündigung erfolgt ist, fällig. Die Rückzahlung der Genussrechte erfolgt zum Buchwert, der sich aus dem Nennbetrag der gekündigten Genussrechte abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich eventuell noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile ermittelt wird.

5. Zahlstelle

Die Zahlstelle ist die Gesellschaft. Die Anschrift der Gesellschaft ist Gartenstrasse 40 in 88212 Ravensburg. Die Gesellschaft ist zu jeder Zeit berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen sowie Zahlstellen zu widerrufen.

Die Zahlstelle leistet die Ausschüttungen sowie die Rückzahlung des in Genussrechte investierten Kapitals durch Überweisung auf das vom Genussrechtinhaber benannte Konto.

6. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist und Ablauf der Zeichnung

6.1 Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist

Der Verkaufsbeginn der Genussrechte erfolgt am Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Der Verkaufsprospekt wird in der Form veröffentlicht, dass er auf der Internetseite der Gesellschaft sowie in den Geschäftsräumen der unter Nr. 5 benannten Zahlstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Verkaufsbeginn ist die Zeichnung der Genussrechte möglich.

Die Zeichnungsfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Die Zeichnung endet mit Vollplatzierung der Emission. Allerdings ist die Gesellschaft berechtigt, die Emission auch vorzeitig zu beenden.

Leistet der Zeichner der Genussrechte den Nennbetrag der gezeichneten Genussrechtsanteile nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Eingang des Zeichnungsscheins bei der Emittentin, so kann die Gesellschaft nach schriftlicher Mahnung und Verzug des Anlegers nach Ablauf einer Frist von einer Woche erklären, dass die Bedingung für die Annahme des Zeichnungsscheins nicht erfüllt wurde und keine vertragliche Beziehung zwischen dem Zeichner der Genussrechte und der Gesellschaft zustande gekommen ist. In diesem Fall steht der Gesellschaft ein Wahlrecht zu, ob sie dem Zeichner etwaig bereits geleistete Zahlungen unter Einbehalt einer Abgangsentschädigung in Höhe von 10% der Zeichnungssumme zurückgewährt oder alternativ den Zeichnungsbetrag unter Berücksichtigung der Stückelung reduziert.

6.2 Zeichnungsablauf

Zeichnungsscheine werden ausschließlich von der unter Nr. 5 genannten Zahlstelle entgegengenommen. Dem Zeichner der Genussrechte wird der Antrag auf Zeichnung von Genussrechtskapital, die Widerrufsbelehrung, der Wertpapier-Verkaufsprospekt einschließlich der Genussrechtsbedingungen sowie die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz zur Verfügung gestellt.

Die Einzahlung des gezeichneten Nennbetrags ist zu dem im Zeichnungsantrag festgeschriebenen Termin zu Gunsten der Gesellschaft unbar zu leisten. Die Bankverbindung der Gesellschaft ist auf dem Zeichnungsantrag angegeben. Der Zeichnungsbetrag wird mit Annahme des aufgrund des Antrages auf Zeichnung von Genussrechtskapital der Gesellschaft erklärten Kaufangebots zu dem im Zeichnungsantrag festgelegten Datum fällig.

Der Genussrechtszeichner wird innerhalb von 10 Tagen nach Eingang seines Zeichnungsantrages und des Zeichnungsbetrages bei der Gesellschaft eine schriftliche Eintragungsbestätigung seiner Genussrechtsanteile in das Genussrechtsregister der Gesellschaft erhalten.

Ratenweise Erbringungen der Einlage oder im Rahmen von regelmäßigen Spareinlagen sind nicht möglich.

6.3 Zuteilung

Die Zuteilung des Genussrechtskapitals erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Zeichnungsscheine am Sitz der Gesellschaft. Sollten Zeichnungsunterlagen per E-Mail eingehen, sind diese nur dann maßgeblich, wenn die Originalunterlagen binnen 5 Tagen auf dem Postweg nachgereicht werden. Zur Wahrung des Zuteilungsanspruchs ist dann der Eingang des Zeichnungsbetrags zum entsprechenden Fälligkeitstermin erforderlich (Datum der Wertstellung auf dem Konto der Gesellschaft).

7. Erwerbspreis und Kosten

Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht dem Nennbetrag der Zeichnungssumme des jeweiligen Anlegers. Dem Anleger können Kosten im Rahmen von Bankgebühren beim Kauf oder Verkauf der Genussrechte entstehen. Weitere Kosten entstehen dem Anleger im Zusammenhang mit der Vermögensanlage nicht, da die Gesellschaft alle weiteren mit dem Erwerb, der Administration und der Veräußerung der Genussrechte verbundenen Kosten trägt. Der Nettoerlös der Genussrechte fließt vollumfänglich der Gesellschaft zu und wird im Rahmen des Geschäftsgegenstands der Gesellschaft zur weiteren Wachstumsfinanzierung der ABAKUS Firmengruppe verwendet.

Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft haftet der Genussrechtsinhaber mit seinem gezeichneten Genussrechtskapital. Darüber hinaus ist der Genussrechtsinhaber nicht verpflichtet, weitere Leistungen, insbesondere Nachschusszahlungen, zu erbringen.

8. Negativerklärungen

§ 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspkV

Eine Aufteilung der Emission in einzelne Teilbeträge erfolgt nicht.

§ 4 Satz 2 Var. 2 VermVerkProspkV

Es existiert kein Treuhandvermögen.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschaft

1. Allgemeine Angaben zur Emittentin

Die Emittentin, ABAKUS Managementholding Inc. & Co. KG, gegründet am 15.12.2010, ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen unter Registernummer HR A 722287 des Amtsgerichts Ulm (Donau) mit Geschäftssitz in Gartenstrasse 40, 88212 Ravensburg. Komplementärgesellschaft ist die Valovia Capital Group, Inc., eine Aktiengesellschaft nach Recht des US-Bundesstaates Delaware, mit Geschäftssitz in 1201 Orange Street, Suite 600, Wilmington (Delaware), USA.

2. Geschäftsgegenstand

Geschäftsgegenstand der Emittentin ist die Übernahme von Management- und Verwaltungsfunktionen für andere Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Verwaltung dieser und anderer Beteiligungen. Im Rahmen von mit einzelnen Beteiligungsgesellschaften geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen erbringt die Emittentin zusätzlich Dienstleistungen für die Gesellschaften in den Bereichen Verwaltung und kaufmännische Dienste.

3. Kapitalverhältnisse der Emittentin

3.1 Kapitalausstattung

Die Gesellschaft der Emittentin wurde mit Kommanditkapital in Höhe von T€ 5,00 gegründet. Das Eigenkapital per vorläufigem Jahresabschluss per 31.12.2012 betrug T€ 105,869.

Die Angaben über den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, welche den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen (§ 6 Satz 2 VermVerkProspV) sowie über die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug (§ 6 Satz 3 VermVerkProspV) entfallen, da die Gesellschaft weder Aktiengesellschaft noch Kommanditgesellschaft auf Aktien ist.

4. Die Gesellschaft

4.1 Komplementärgesellschaft sowie deren Vergütung und Honorar

Die Komplementärgesellschaft, VALOVIA Capital Group, Inc., eine Aktiengesellschaft nach us-amerikanischem Recht, erhält eine jährliche Nettovergütung in Höhe von T€ 12 für die Übernahme der Komplementärfunktion. Zusätzlich erhält die Komplementärin einen Anteil in Höhe von 2,00% des jeweiligen Jahresüberschuss der Emittentin. Die Komplementärgesellschaft hält keine Anteile an der Emittentin.

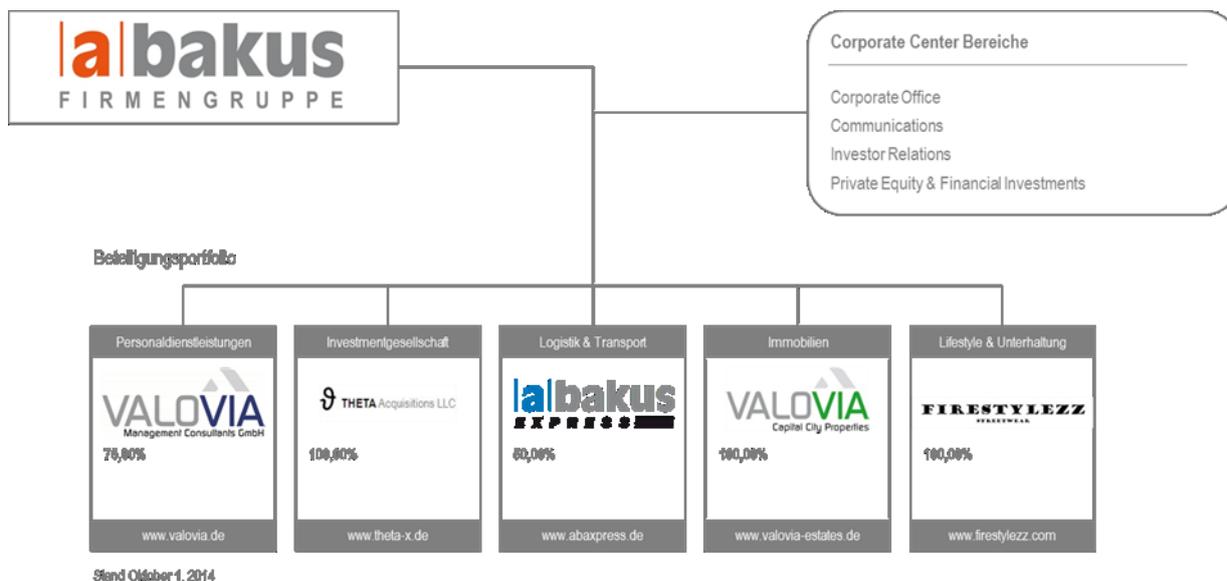
5. Geschäftstätigkeit der Emittentin

5.1 Wichtigste Tätigkeitsbereiche

Wer wir sind

Die ABAKUS Firmengruppe ist eine von Unternehmern im Jahr 2003 gegründete Managementholding und Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in Ravensburg, Baden-Württemberg. Unter dem Dach der ABAKUS Firmengruppe werden sowohl direktkontrollierte Unternehmensbeteiligungen als auch klassische Private Equity - Investments vereint. Das verwaltete Kapital wird dabei sowohl von privaten als auch institutionellen Anlegern, Unternehmern und vom ABAKUS Managementteam zur Verfügung gestellt.

Aktuell werden 5 Unternehmensbeteiligungen aus verschiedenen Branchen betreut. Stabilität und Wachstum für unsere Portfoliounternehmen und überdurchschnittliche Renditen für unsere Investoren charakterisieren unsere Ziele.



5.2 Beteiligungen

Unternehmen	VALOVIA Management Consultants
Rechtsform	GmbH
Beteiligung	Mehrheitsbeteiligung
Branche	Personaldienstleistungen
Status	Aktiv
Kontaktdaten	VALOVIA Management Consultants GmbH Gartenstrasse 40 88212 Ravensburg Telefon +49 (0) 751 977 197 - 23 Telefax +49 (0) 751 977 197 - 15 www.valovia.de

VALOVIA Management Consultants ist im Jahr 2012 aus einem unselbständigen Geschäftsbereich innerhalb der ABAKUS Firmengruppe entstanden und ist seitdem als Personalberatungsgesellschaft, die sich auf anspruchsvolle Dienstleistungen zur Besetzung von Fach- und Führungspositionen spezialisiert hat, am Markt präsent.

VALOVIA berät Unternehmen bei der Suche, Auswahl und Platzierung von qualifizierten Fach- und Führungskräften. Durch die Fokussierung auf die Bereiche Manufacturing, Automotive und Chemicals sind die Personalberater der VALOVIA Kenner und aktive Bestandteile der jeweiligen Community. Kurzfristiger Bedarf an Führungskräften und Spezialisten kann durch einen leistungsfähigen Pool an Interim Managern abgedeckt werden. Zu den Mandanten der VMC zählen dabei Global Players ebenso wie traditionsreiche mittelständische Unternehmen oder schnellwachsende Start-Ups aus dem Technologiebereich.

Unternehmen	Theta X Acquisitions
Rechtsform	US-LLC
Beteiligung	Mehrheitsbeteiligung
Branche	Special-purpose acquisition company
Status	Aktiv
Kontaktdaten	Theta X Acquisitions LLC Gartenstrasse 40 88212 Ravensburg Telefon +49 (0) 751 977 197 - 0 Telefax +49 (0) 751 977 197 - 15 www.theta-x.de

Theta X Acquisitions LLC ist eine im Jahr 2014 nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware gegründete Special-purpose Acquisition Company (SPAC). Die Gesellschaft, bei der die ABAKUS Firmengruppe die Funktion des Sponsor übernommen hat, ist ausschließlich zum Zweck des Erwerbs einer Beteiligung an einem oder mehreren noch zu identifizierenden Industrieunternehmen gegründet worden und soll bis spätestens Endes des Jahres 2015/Anfang 2016 die erste Akquisition abgeschlossen haben.

Unternehmen	ABAKUS Express
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Beteiligung	Mehrheitsbeteiligung
Branche	Logistik- und Transportdienstleistungen
Status	Aktiv
Kontaktdaten	ABAKUS Express KG Bachstrasse 41 88214 Ravensburg Telefon +49 (0) 751 180881-85 Telefax +49 (0) 751 180881-84 www.abaxpress.de

ABAKUS Express ist ein Kurier- und Expressunternehmen, das sich auf flexible Transport- und Logistikdienstleistungen spezialisiert hat. ABAKUS Express wurde im Jahr 2011 gegründet und hat sich im Lauf der vergangenen Jahre zu einem leistungsstarken Allroundunternehmen im Bereich Transport und Logistik entwickelt. Dabei wurde das Dienstleistungsspektrum stets den sich ändernden Kundenbedürfnissen angepasst bzw. um Dienstleistungen erweitert.

ABAKUS Express bietet mit den Produkten STADTKURIER, SAMEDAY und OVERNIGHT zuverlässigen Expressversand mit Just-in-time-Lieferung - 365 Tage im Jahr, 7 Tage die Woche, 24 Stunden am Tag. Zusätzlich werden Branchenlösungen für verschiedene Industriebereiche, darunter Automotive, Life Science, Fashion & Lifestyle sowie Manufacturing Engineering erbracht.

Unternehmen	Valovia Capital City Properties
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Beteiligung	Mehrheitsbeteiligung
Branche	Immobilien
Status	Aktiv
Kontaktdaten	Valovia Capital City Properties KG Bachstrasse 41 88214 Ravensburg Telefon +49 (0) 751 180881-83 Telefax +49 (0) 751 180881-84 www.valovia-estates.de

Valovia Capital City Properties konzentriert sich auf den Aufbau und Entwicklung eines substanz- und renditestarken Immobilienbestands. Im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen der Ankauf und die Bewirtschaftung von Wohn- und Gewerbeimmobilien. Investitionen erfolgen in Immobilien, die über ein nachhaltiges Wertsteigerungspotential verfügen. Zur Strategie gehört ebenfalls die aktive Wertschöpfung in Form der Entwicklung von Bestandsimmobilien durch Umbau oder Modernisierung sowie die Entwicklung von Baugrundstücken.

Unternehmen	FIRESTYLEZZ Streetwear
Rechtsform	UK-Limited
Beteiligung	Mehrheitsbeteiligung
Branche	Fashion & Lifestyle
Status	Aktiv
Kontaktdaten	FIRESTYLEZZ Streetwear Ltd. Gartenstrasse 40 88212 Ravensburg Telefon +49 (0) 751 977 197 - 0 Telefax +49 (0) 751 977 197 - 15 www.firestylezz.com

FIRESTYLEZZ ist der Onlineshop für lässige und stylische Streetwear für modebewusste Fashionjunkies. Bekannte Namen, trendige Newcomer sowie die Eigenmarke SWAGSTER® sorgen für Trendsetting in Reinkultur. FIRESTYLEZZ.com hat es sich zur Aufgabe gemacht, unsere Kunden jede Saison mit den wichtigsten Styles aus den Bereichen Streetwear und Fashion zu versorgen. Um diesen Anspruch zu erfüllen setzen wir auf unsere Erfahrung und das geschulte Auge unserer Style Scouts, die Saison für Saison Topseller ausfindig machen. Die Eigenmarke SWAGSTER® steht für einen lockeren, auffälligen Style mit wichtigen Logos und den Style dominierenden Accessoires wie dem obligatorischen Basecap. SWAGSTER® ist die Trendmarke für männliche Jugendliche und junge Erwachsene von 12-20 Jahren, die sich individuell in Szene setzen wollen.

5.3 Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen, Marken und Verträgen

Es bestehen keine direkten oder indirekten Abhängigkeiten von Patenten oder sonstigen relevanten Verträgen.

5.4 Rechtsstreitigkeiten

Es sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes keine Gerichts- und/oder Schiedsverfahren gegen die Gesellschaft anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage hätten.

5.5 Wichtige laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine wichtigen laufenden Investitionen der Gesellschaft.

5.6 Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst (worden).

5.7 Behördliche Genehmigungen

Zur Realisierung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine behördlichen Genehmigungen erforderlich. Soweit für einzelne Projekte oder Vorhaben behördliche Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung bei der Valovia Management Consultants GmbH oder einer ihrer etwaigen zukünftigen Tochter- oder Schwestergesellschaften), werden diese beantragt und eine Geschäftstätigkeit erst dann aufgenommen, wenn alle behördlichen Genehmigungsverfahren abgeschlossen und die erforderlichen Genehmigungen erteilt sind.

6. Angaben die Mitglieder der Geschäftsführung, Aufsichtsgremien sowie Beiräte der Emittentin

Hinweis:

Die Emittentin, der Anbieter und die Prospektverantwortlichen sind personenidentisch, weshalb sich die nachfolgenden Angaben gemäß § 12 Abs. 1-4 VermVerkProspV auch auf --Angaben zu diesen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV erstrecken.

6.1 Geschäftsführung

Die Gesellschaft wird vertreten durch den Geschäftsführer Marcus Oliver Leicht mit Dienstsitz in 88212 Ravensburg, Gartenstrasse 40. Nach seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre sowie Stationen bei der Commerzbank AG und Credit Suisse (Deutschland) AG gründete er im Jahr 2003 die IBAresearch.com, aus der im Verlauf der letzten Jahre die ABAKUS Firmengruppe entstanden ist.

6.2 Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Auf die Angaben der den Mitgliedern der Geschäftsführung gewährten Gesamt-bezüge (§ 285 Nr. 9a HGB) sowie der Angabe der Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9b HGB) wird gemäß § 288 Abs. 1 HGB verzichtet.

6.3 Sonstige Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats-mandate

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung hat der Geschäftsführer, Marcus Oliver Leicht, folgende weitere Leitungsfunktionen inne:

Geschäftsführer/Vorstand:

ABAKUS Dienstleistungen KG

ABAKUS Express KG

Valovia Management Consultants GmbH

FIRESTYLEZZ Streetwear Limited

Theta Acquisitions, LLC

VALOVIA Capital City Properties & 1. Co. KG

VALOVIA Capital Group, Inc.

6.4 Aufsichtsrat/Beirat, Treuhänder und sonstige Personen

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist kein Aufsichtsrat oder Beirat gebildet. Treuhandverhältnisse existieren nicht.

6.5 Eintragungen und Erklärungen

Weder beim Geschäftsführer des Emittenten noch bei anderen Führungskräften bestehen Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263-283d des Strafgesetzbuch, § 54 des Kreditwesengesetz, § 38 des Wertpapierhandelsgesetz oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist. Die zugrunde gelegten Führungszeugnisse datieren vom 11. Oktober 2014 und sind somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als 6 Monate.

Weder über das Vermögen des Geschäftsführers der Emittentin noch über das Vermögen sonstiger Führungskräfte wurde innerhalb der letzten 5 Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet.

Weder der Geschäftsführer der Emittentin noch andere Führungskräfte waren innerhalb der letzten 5 Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurden keine Verfügungen gegenüber dem Geschäftsführer der Emittentin zur Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen getroffen.

6.6 Gewährleistungen

Für das Angebot dieser Vermögensanlage, der Verzinsung sowie der Rückzahlung hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

6.7 Tätigkeiten

Die Emittentin übernimmt den Vertrieb der Genussrechtsbeteiligung selbst. Daher ist der Geschäftsführer sowie sonstige Führungskräfte zwingend für das Unternehmen tätig, welches mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Der Geschäftsführer der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung daher mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen betraut. Der Geschäftsführer der Emittentin ist für kein Unternehmen tätig, welches der Emittentin Fremdkapital gewährt. Der Geschäftsführer ist für kein Unternehmen tätig, welches Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Geschäftsführer der Emittentin noch sonstige Führungskräfte weder Fremdkapital zur Verfügung noch erbringen sie im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen. Weiterhin vermitteln der Geschäftsführer der Emittentin noch sonstige Führungskräfte der Emittentin kein Fremdkapital.

6.8 Beteiligungen

Der Geschäftsführer ist alleiniger Kommanditist der Emittentin und dadurch sowohl mittelbar als auch unmittelbar an der Emittentin beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.

6.9 Sonstige Personen gemäß § 12 VermVerkProspV

Über den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen hinaus gibt es keine sonstigen Personen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben.

III. Wesentliche Risiken

1. Einleitung

Im folgenden Kapitel werden die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken erläutert. Die Reihenfolge oder die Einteilung in bestimmte Risikogruppen spielt keine Rolle für die potentielle Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. das Ausmaß einer möglichen Beeinträchtigung. Die Verwirklichung einzelner Risiken oder das Zusammentreffen mehrerer der dargestellten Risiken könnte sich in erheblichem Umfang zum Nachteil der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der ABAKUS Firmengruppe und deren Geschäftstätigkeit und damit auf den Wertgehalt der angebotenen Vermögensanlage sowie die auszuschüttenden Dividenden (Zinsausschüttungen) auswirken.

Auch ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Risiken aus der persönlichen Situation eines Anlegers ergeben könnten. Interessierte Anleger sollten aus diesem Grund vor ihrer Entscheidung zur Zeichnung der Vermögensanlage die nachfolgend dargestellten Risiken in ihre Entscheidung miteinbeziehen und sich ggf. fachlich qualifiziert beraten lassen. Eine solche Beratung sollte das vorliegende Angebot sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse und den persönlichen Anlagehorizont des Anlegers analysieren. Der Verkaufsprospekt dient dabei lediglich der Darstellung des Angebots. Allein basierend auf dem Verkaufsprospekt kann nicht beurteilt werden, ob das Beteiligungsangebot den individuellen Vorstellungen und Zielen des Anlegers entspricht.

2. Maximales Risiko

Die in diesem Verkaufsprospekt angebotene Vermögensanlage in Form von Genussrechte stellt eine unternehmerische Beteiligung dar, deren zukünftige Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Die Vermögensanlage wird unmittelbar beeinflusst, wenn sich die wirtschaftliche Lage der ABAKUS

Firmengruppe negativ entwickelt und entsprechende Ergebnisse ausbleiben. Der Anleger ist mit seiner Einlage also unmittelbar von der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft abhängig. Aufgrund eines negativen Verlaufs der wirtschaftlichen Entwicklung könnte es der Gesellschaft unmöglich sein oder werden, Mittel in ausreichendem Umfang zu erwirtschaften, um die Zinsausschüttungen und/oder die Rückzahlung der Genussrechte vorzunehmen. Die Gesellschaft kann keine Garantien bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung der Vermögensanlage sowie der Rückzahlung des vom Anleger eingesetzten Kapitals übernehmen.

Mit dem Erwerb der hier angebotenen Genussrechte ist deshalb das Risiko des Totalverlustes des eingezahlten Anlagebetrags sowie (bisher) nicht ausgeschütteter Zinszahlungen verbunden. Im Fall der Fremdfinanzierung der Vermögensanlage besteht wegen zusätzlicher Zins- und Tilgungsleistungen das Risiko ergänzender beträchtlicher finanzieller Einbußen des Anlegers, die bis hin zur Privatinsolvenz führen könnten. Letztgenanntes stellt das den Anleger treffende maximale Risiko dar.

3. Generelle Risiken

Von den generellen Risiken werden diejenigen Risiken erfasst, die keinem speziellen Risikobereich zugeordnet werden können.

3.1 Gesetzliche und steuerliche Risiken

Gesetze und Verwaltungspraktiken sind kontinuierlichen Veränderungsprozessen unterworfen. Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien in der Zukunft können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auswirken und die wirtschaftliche Situation und damit die Ertragslage negativ beeinflussen.

Es kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass bestehende Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder auch des Anlegers von Änderungen betroffen sein können.

Die Gesellschaft könnte beispielsweise gezwungen sein, einzelne geschäftliche Aktivitäten oder ihren gesamten Geschäftsbetrieb einzuschränken, umzuorganisieren oder gar einzustellen.

Diese Umstände könnten die geplanten Zahlungen an die Genussrechtsinhaber negativ beeinträchtigen. Auch besteht die Möglichkeit, dass Gesetzes- und/oder Steueränderungen in der Zukunft die in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Genussrechte negativ beeinflussen. So könnten beispielsweise basierend auf einer geänderten Rechtslage entsprechende Abschläge bei den Zinsausschüttungen an den Genussrechtsinhaber vorzunehmen sein.

Dies kann weiter dazu führen, dass für den Genussrechtsinhaber bestimmte steuerrechtliche Verlustverrechnungsverbote greifen und der Genussrechtsinhaber durch eine abweichende rechtliche und/oder steuerliche Einordnung der Genussrechte etwaige Verluste nicht als Werbungskosten geltend machen kann.

Die Gesellschaft wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes noch keiner steuerlichen Betriebsprüfung unterzogen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft, basierend auf einer abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die zuständigen Finanzbehörden, Steuernachzahlungen zu leisten hat.

Dies könnte die Ertrags- und/oder Liquiditätslage der Gesellschaft beeinträchtigen und sich in Folge negativ auf die Zahlungen an den Genussrechtsinhaber auswirken.

3.2 Rechtliche Stellung der Genussrechtsinhaber

Die in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Genussrechte gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung. Da die Genussrechtsinhaber nicht zum Kreis der Gesellschafter der Gesellschaft gehören, sind diese weder zu Weisungen gegenüber den Organen der Gesellschaft berechtigt noch dürfen Genussrechtsinhaber in anderer Art und Weise Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft nehmen. Die Genussrechte begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Bei der Ausgabe neuer Anteile steht dem Anleger kein Bezugsrecht zu. Die Genussrechte gewähren auch kein Recht zur Beteiligung am Liquidationserlös oder an stillen Reserven der Gesellschaft. Auch besteht seitens der Gesellschaft während der Laufzeit der Genussrechte keine Verpflichtung, stille Reserven aufzudecken.

3.3 Zukunftsgerichtete Aussagen und Prognosen

Dieser Verkaufsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die aus Marktbeobachtungen, eigenen Erfahrungen des Managements der Gesellschaft oder Informationen Dritter resultieren. Es handelt sich um subjektive Annahmen, Erwartungen, Einschätzungen oder Absichtsbekundungen der Gesellschaft und explizit nicht um feststehende Tatsachen oder gesicherte Vorhersagen. Die Aussagen sind daher, wie jede andere Prognose auch, mit Unsicherheiten verbunden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Aussagen oder getroffenen Prognosen durch verschiedene Einflüsse als unrichtig herausstellen. Insbesondere kann es z. B. aufgrund von Beurteilungsfehlern bei den aufgestellten Planungen und Prognosen erhebliche Abweichungen von der tatsächlichen Entwicklung der Gesellschaft sowie der hier angebotenen Vermögensanlage geben.

Dies hätte zur Folge, dass sich die zukünftige Geschäftsentwicklung der Gesellschaft nicht wie geplant verhält oder die Gesellschaft nicht oder nur teilweise in der Lage sein wird, die dem Genussrechtsinhaber in Aussicht gestellten Zahlungen zu leisten.

3.4 Risiken im Rahmen der Fremdfinanzierung der Vermögensanlage

Der Anleger sollte die in diesem Verkaufsprospekt angebotene Vermögensanlage grundsätzlich aus eigenen Mitteln erwerben. Es steht dem Anleger natürlich ebenso frei, den Erwerb ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Darlehen) zu finanzieren. Durch eine Fremdfinanzierung erhöht sich allerdings die Risikostruktur der Beteiligung, weil die in Anspruch genommenen Fremdmittel auch dann zurückbezahlt werden müssen, wenn es zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust des gezahlten oder noch zu zahlenden Anlagebetrags kommt oder geplante Zinsaus-schüttungen nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt werden.

Die von der Entwicklung der Vermögensanlage unabhängige Verpflichtung aus einer Fremdfinanzierung sollte der daher vom Anleger in jedem Fall wirtschaftlich getragen werden können.

3.5 Bewertungen, Gutachten oder Ratings

Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde bis zum Datum der Prospekterstellung keiner externen Bewertung, einem Prospektprüfungsgutachten oder Rating unterzogen. Der Anleger kann sich somit lediglich anhand der im Prospekt niedergeschriebenen oder anderer frei zugänglicher Informationen ein entsprechendes Bild von der Gesellschaft und der angebotenen Vermögensanlage machen. Aus diesem Umstand resultiert das Risiko, dass die Vermögensanlage nicht den Erwartungen des Anlegers entspricht bzw. der Geschäftsverlauf der Gesellschaft sich nicht erwartungsgemäß entwickelt.

Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Werthaltigkeit der Vermögensanlage bzw. auch zu einem vollständigen oder teilweisen Ausbleiben der erwarteten Zinsausschüttungen führen.

4. Unternehmensbezogene Risiken

In diesem Zusammenhang werden die Risiken beschrieben, die aus der Geschäftstätigkeit der ABAKUS Firmengruppe bzw. deren rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen stammen und somit den unternehmensbezogenen Risiken zugeordnet werden.

4.1 Branchentypische Risiken

Die Gesellschaft ist im Bereich der Unternehmensbeteiligungen, Unternehmensfinanzierungen und im Immobilienbereich tätig. Aus dieser Geschäftstätigkeit können sich die nachfolgenden besonderen Risiken ergeben.

4.1.1 Unternehmensbeteiligungen

In Bezug auf die Beteiligung an Unternehmen können Risiken in der Form entstehen, dass die geplanten Erträge aus den Beteiligungen (z. B. Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Veräußerungsgewinne etc.) nicht, nicht dauerhaft oder nur teilweise realisiert werden können, wenn z. B. die Ertragskraft der Beteiligungsunternehmen nicht den geplanten Erwartungen entspricht. Auch können Risiken in der Form entstehen, dass die in Beteiligungsunternehmen investierten Mittel als Folge von Insolvenz der betreffenden Unternehmen ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen und sich dadurch insgesamt eine geringere Rendite des für Unternehmensbeteiligungen eingesetzten Kapitals ergeben kann. Auch könnte die Gesellschaft aufgrund etwaig, mit den Unternehmensbeteiligungen zusammenhängender Ergebnisabführungsverträge zur Übernahme von Verluste der Beteiligungsunternehmen verpflichtet sein.

Durch diese möglichen Risiken könnte die Ertragskraft der Gesellschaft bzw. die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflusst werden. Dies könnte dazu führen, dass Zinsausschüttungen und/oder die Rückzahlung des Genussrechtskapitals ausbleiben könnten.

4.1.2 Immobilienbeteiligungen

Risiken aus Immobiliengeschäften, beispielsweise dem Erwerb oder Verwertung von Immobilien, können sich dadurch ergeben, dass sich aufgrund vertraglich noch nicht abgesicherter Zwischen- und Endfinanzierungen der jeweiligen Immobilie(n) nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen für die Gesellschaft ergeben könnten. Auch könnten Immobilienveräußerungen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen als geplant bzw. erwartet durchgeführt werden. Bei Anschlussvermietungen bei auslaufenden Mietverträgen könnten sich für die Gesellschaft schlechtere Konditionen ergeben als ursprünglich geplant bzw. erwartet. Weitere Risiken können sich daraus ergeben, dass sich verschlechternder Verkehrsanbindungen oder Infrastrukturen der Standort für eine oder mehrere Immobilie(n) negativ entwickelt und dadurch erhebliche Nachteile entstehen können. Gleichsam besteht dieses Risiko im Rahmen etwaiger Lärm- oder Immissionsbelästigungen, die einen negativen Einfluss auf die Werthaltigkeit der Immobilie zur Folge haben könnten. Weitere Risiken bestehen im Umstand, dass wenn die Objekte der Investitionen noch nicht feststehen, keine verlässlichen Aussagen zur Immobilienqualität gemacht werden können. Bei Neubauprojekten oder Objektsanierungen könnten höhere als geplante Kosten entstehen und/oder unvorhergesehene zusätzliche Aufwendungen erforderlich werden, die wiederum negative Auswirkungen auf die Vermietungs- und/oder Verkaufssituation haben könnten. Im Bereich Instandhaltung der Objekte könnten sich durch zu niedrige oder fehlende Instandhaltungsrücklagen die Renditeerwartungen nicht erfüllen lassen. Gleichsam gilt dies für etwaige fehlende oder zu geringe Instandhaltungsvorsorgen.

Auch könnten sich infolge eines nicht hinreichend geplanten Verschleißes o. ä. des/der Objekts/Objekte die der Planung zugrunde gelegten jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen geringer entwickeln als die zu berücksichtigenden Rücklagen.

Insgesamt können sich aus den genannten Risiken negative wirtschaftliche Auswirkungen ergeben, wobei diese Auswirkungen momentan aufgrund zukünftiger Investitionsentscheidungen noch nicht genau bzw. vollumfänglich beziffert werden können. Insgesamt könnten die genannten Risiken zur Folge haben, dass die Ertragskraft der Gesellschaft bzw. die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflusst werden kann und daraus resultierend Zinsausschüttungen und/oder die Rückzahlung der Genussrechte ausbleiben könnten.

4.1.3 Asset Management

Im Rahmen der Verwaltung des eigenen Vermögens der Gesellschaft besteht das Risiko, dass aufgrund negativer Entwicklungen der von der Gesellschaft getätigten Finanzanlagen ein Wertberichtigungsbedarf besteht. Die von der Gesellschaft zur kurzfristigen Anlage flüssiger Mittel vorgenommenen Investitionen in Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten des Erwerbes angesetzt. Sofern sich der Kurswert oder – bei Fehlen eines solchen – der reale Wert dieser Anlagen gegenüber dem Anschaffungswert verringert, findet eine Korrektur des Wertansatzes im Rahmen des Jahresabschlusses statt, der zu einer Verringerung des Jahresergebnisses führt. Unterjährig auftretende Kursverluste führen zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses, sofern diese Verluste durch Veräußerung der Finanzanlage realisiert werden. Kursverluste, die sich aus einem Vergleich zum Kurs am Bilanzstichtag ergeben, führen auch dann zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses, wenn diese nicht realisiert werden.

Einzelne oder kumulierte Wertberichtigungen könnten sich erheblich nachteilig auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft auswirken.

So kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Zinsen oder sonstige Erträge oder Forderungen aus einer Finanzanlage selbst bei Fälligkeit nicht bedient werden (können) und dadurch Einnahmeverluste zu Lasten der Gesellschaft entstehen.

Explizit weist die Gesellschaft darauf hin, dass dieser Verkaufsprospekt kein öffentliches Angebot für Wertpapiere und/oder sonstige Finanzinstrumente darstellt.

5. Investitionsrisiko und Blind-Pool-Charakter

Die Verwendung der aus den Genussrechten zufließenden Mittel erfolgt im Rahmen der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Projekte sowie gemäß des im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgeschriebenen Geschäftsgegenstandes. Allerdings stehen teilweise die konkreten Investitionsvorhaben beziehungsweise Anlageobjekte noch nicht final fest. Die weitestgehend freie Verwendungsmöglichkeit des Genussrechtskapitals im Rahmen des Geschäftsgegenstands und der festgelegten Investitionsgrundsätze verleiht der hier angebotenen Vermögensanlage einen „Blind-Pool-Charakter“. Trotz Beachtung und Einhaltung von strengen Investitionskriterien besteht das Risiko, dass einzelne Investitionen die seitens der Gesellschaft kalkulierten Geschäfts-ergebnisse nicht erreichen. Möglicherweise besteht die Gefahr, dass zum Zeitpunkt der geplanten Investition nicht ausreichend geeignete Projekte vorliegen, welche die festgelegten Investitionsgrundsätze der Gesellschaft erfüllen. Dies hätte zur Folge, dass die in den Planungen berücksichtigten Investitionen nicht oder erst verspätet vorgenommen werden und deshalb erwartete Erträge ganz oder teilweise ausbleiben bzw. verspätet erzielt werden. Diese negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft könnten zur Folge haben, dass der Anleger nur eingeschränkte oder keine Zinsausschüttungen und/oder Rückzahlungen erhält.

6. Schlüsselpersonenrisiko

Der unternehmerische Erfolg der Gesellschaft und der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage hängt in nicht unerheblichem Maß von den Kompetenzen, Erfahrungen und dem unternehmerischen Geschick des Managements der Gesellschaft sowie ggf. externer Berater ab. Der Ausfall oder Verlust einer oder mehrerer solcher unternehmenstragender Personen könnte negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben und sich damit negativ auf die hier angebotenen Genussrechte und geplante Zahlungen an den Anleger auswirken.

7. Mögliche Interessenkonflikte und Verflechtungen

Aufgrund von Verflechtungen personeller, wirtschaftlicher oder rechtlicher Art von Personen, die für die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind, könnte es zu Interessenskonflikten und/oder Kollisionen kommen. Daher kann es nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass diese Personen bei der Abwägung ihrer unterschiedlichen oder möglicherweise gegenläufigen Interessen bestimmte Entscheidungen treffen, die sich im Fall des Nichtbestehens von Verflechtungsumständen nicht treffen würden. Nachteilige Entscheidungen für die Ertragslage bzw. Geschäftsentwicklung der Gesellschaft könnten sich entsprechend negativ auf die Beteiligung des Anlegers sowie die in Aussicht gestellten Zahlungen auswirken. Verflechtungstatbestände und daraus folgend Interessenkonflikte könnten dahingehend bestehen, dass die Verantwortlichen der Gesellschaft auch für andere Beteiligungen, die zur Gesellschaft gehören, tätig sind. Auch können indirekt Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verantwortlichen der Gesellschaft direkt in die Führung der Unternehmen eingreifen, die von der Gesellschaft zur Kapitalbeteiligung erworben werden.

8. Beteiligungsabhängige Risiken

Bei den beteiligungsabhängigen Risiken handelt es sich um Risiken, die aus der Art der Beteiligung, also aus den wirtschaftlichen, rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen der Genussrechte resultieren.

8.1 Rangstellung der Genussrechte

Die Genussrechte in diesem Verkaufsprospekt sind mit einem Rangrücktritt ausgestattet. Der Anleger hat aus diesem Grund keinen Anspruch darauf, dass seine Ansprüche auf Zinsausschüttung oder Rückzahlung seiner Investition vorrangig vor anderen nicht nachrangigen Ansprüchen bedient werden. Seine Ansprüche aus dieser Genussrechtsbeteiligung treten daher gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern, mit denen kein Rangrücktritt vereinbart wurde, im Rang zurück. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen der Gesellschaft das Liquidations- oder Insolvenzverfahren durchgeführt wird.

8.2 Platzierungs- und Vertriebsrisiko

Die Genussrechte der Gesellschaft werden überwiegend in Eigenregie, ohne die Einschaltung von Vertriebs- und/oder Finanzdienstleistungsgesellschaften, vertrieben und platziert. Am außerbörslichen Kapitalmarkt existiert allerdings ein breites Angebot an Alternativprodukten, dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Angebot gemäß diesem Verkaufsprospekt nicht wie erwartet am Markt angenommen wird. Die Gesellschaft wäre in einem solchen Fall gezwungen, ggf. eine mit Kosten verbundene Anpassung des Angebots vorzunehmen. Sofern es der Gesellschaft nicht gelingt, ausreichende vertriebliche Aktivitäten zu entwickeln, könnte der Mittelzufluss aus den Genussrechten deutlich hinter den Planungen zurückbleiben. Dies könnte zur Folge haben, dass die kalkulierten Erträge nicht erwirtschaftet werden können und die Zinsausschüttungen an die Anleger nachteilig beeinflusst werden.

Neben der Realisierung der geplanten Investitionen werden Teile des eingeworbenen Kapitals auch zur Deckung der beteiligungstypischen Nebenkosten verwendet werden. Sollte der Gesellschaft weniger Kapital zufließen, könnte dies dazu führen, dass die bereits eingeflossenen Beteiligungsgelder zunächst ganz oder teilweise zur Deckung der Nebenkosten aufgewendet werden müssen, bevor diese ertragserzielend investiert werden können. Somit besteht das Risiko, dass die kalkulierten Erträge nicht erwirtschaftet werden können und/oder die Rückzahlung des Genussrechtskapitals an den Anleger unmöglich wird.

8.3 Kapitalbindung und Kündigungsfrist

Abgesehen vom Widerrufsrecht ist der Anleger mit Abgabe des Zeichnungsscheins und Leistung der Einlage an seine Willenserklärung gebunden. Eine Beendigung der Beteiligung ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer nicht möglich. Das eingezahlte Kapital unterliegt demnach einer langfristigen Bindung und der Anleger kann nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen. Daher handelt es sich bei den in diesem Prospekt angebotenen Genussrechten um eine langfristige Kapitalanlage.

8.4 Übertragbarkeit und Handelbarkeit

Obwohl der Anleger seine Genussrechte verkaufen, verschenken oder vererben kann, hat der Anleger keine Möglichkeit, die Beteiligung an einem freien Markt zu handeln, da kein öffentlicher Handelsplatz für Genussrechte existiert. Der Inhaber der Genussrechte sollte daher die vereinbarte Laufzeit der Genussrechte auch als Mindestbeteiligungsdauer seiner Vermögensanlage betrachten. Für den Anleger besteht daher das Risiko, seine Beteiligung nicht vor Ende der Laufzeit bzw. der ersten Kündigungsmöglichkeit veräußern zu können.

8.5 Aufstockung und Verwässerung des Genussrechtskapitals

Die Gesellschaft darf weiteres Beteiligungskapital zu gleichen oder anderen Bedingungen aufnehmen, welches den in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Genussrechten im Rang gleichsteht oder vorgeht. Dabei bedarf die Ausgabe weiterer Genussrechte oder anderer Finanzierungsmittel nicht der Zustimmung bereits vorhandener Genussrechtsinhaber. Daher besteht das Risiko, dass bei Aufnahme weiterer Finanzierungsmittel die Höhe der Zinsausschüttungen bzw. die Rückzahlung des Genussrechtskapitals negativ beeinflusst werden könnte.

8.6 Zinsausschüttung und Verlustbeteiligung

Die Zinsausschüttungen an die Inhaber der Genussrechte stehen unter dem Vorbehalt, dass diese aus einem positiven Jahresüberschuss der Gesellschaft gezahlt werden können. Die Zinsausschüttungen sind damit unmittelbar vom wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft abhängig. Wurde kein (ausreichender) Jahresüberschuss erwirtschaftet, so erfolgt für das jeweilige Geschäftsjahr keine beziehungsweise eine nur verminderte Zinsausschüttung. Darüber hinaus darf durch die Bedienung der Zinsen bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund entstehen. Zinsausschüttungen stehen daher unter dem Vorbehalt ausreichender liquider Mittel. Fehlen die liquiden Mittel besteht die Gefahr für den Genussrechtsinhaber, dass trotz Vorhandenseins eines Jahresüberschusses Zinsausschüttungen nicht oder nur teilweise gezahlt werden. Falls in einem oder mehreren Geschäftsjahren ein negatives Jahresergebnis erwirtschaftet werden sollte, müssen die Jahresüberschüsse des oder der Folgejahre(s) vorab zum Ausgleich der negativen Ergebnisse der Vorjahre aufgewendet werden. Durch die Teilnahme der Genussrechte in diesem Verkaufsprospekt am Verlust der Gesellschaft kann es daher sein, dass trotz eines existierenden vorhandenen positiven Jahresergebnisses eine Zinsausschüttung nur dann erfolgt, wenn dieses positive Ergebnis zum

vorrangigen Ausgleich negativer Ergebnisse der Vorjahre sowie zur (Nach-)Zahlung von Zinsausschüttungen ausreicht.

8.7 Rückzahlung des Genussrechtskapitals

Nach wirksamer Kündigung des Genussrechtskapitals erfolgt die Rückzahlung an den Anleger zum Buchwert. Sofern die Gesellschaft während der Beteiligungsdauer ein negatives Jahresergebnis erwirtschaftet und dieses Ergebnis nicht in den Folgejahren durch positive Ergebnisse ausgeglichen werden kann, könnte dies dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag niedriger als der Nennbetrag der gezeichneten Genussrechte ausfällt oder auch Null betragen kann. Es existieren keine Garantien durch Dritte bezüglich der Zinsausschüttungen sowie der Rückzahlung des Genussrechtskapitals. Da es für die Genussrechte in diesem Verkaufsprospekt auch keine gesetzliche Einlagensicherung gibt, besteht für den Genussrechtsinhaber im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft das Risiko, das eingesetzte Kapital nicht zurückzuerhalten.

8.8 Kündigung

Sowohl der Anleger als auch die Gesellschaft können die Genussrechtsbeteiligung zum Ablauf der Mindestbeteiligungsdauer gemäß den Genussrechtsbedingungen kündigen. Sofern die Gesellschaft von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, besteht für den Genussrechtsinhaber das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite aufweist. Im Falle einer Kündigung besteht auch das Risiko, dass die Zinsausschüttungen zum Rückzahlungszeitpunkt aufgrund schlechter Jahresergebnisse nicht den Erwartungen des Genussrechtsinhabers entsprechen und eine Nachzahlung nicht (vollständig) bedienter Zinsausschüttungen nicht mehr möglich ist oder der Buchwert der Genussrechtsbeteiligung durch die Teilnahme am Verlust der Gesellschaft verringert und noch nicht wieder durch positive Jahresergebnisse aufgefüllt ist.

Eine solche Entwicklung kann sich negativ auf die geplanten Zahlungen der Gesellschaft an den Genussrechtsinhaber auswirken.

8.9 Vorzeitige Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, die Zeichnung der Genussrechte vorzeitig schließen oder Zeichnungen kürzen. Insofern besteht das Risiko, dass dem Anleger nicht die gewünschte Anzahl an Genussrechten zugewiesen werden können und daher die Beteiligung eine geringere als erwartete Rendite aufweisen kann. Daneben stünde der Gesellschaft durch eine Kürzung oder vorzeitige Schließung des Beteiligungsangebots das kalkulierte Investitionskapital nicht in voller Höhe zur Verfügung, was dazu führen könnte, dass die Gesellschaft nicht ausreichend Erträge erwirtschaften kann, um die geplanten Zahlungen an die Genussrechtsinhaber vorzunehmen.

9. Abschließende Hinweise

Es wurden in diesem Kapital nach Kenntnis der Gesellschaft die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage aufgeführt.

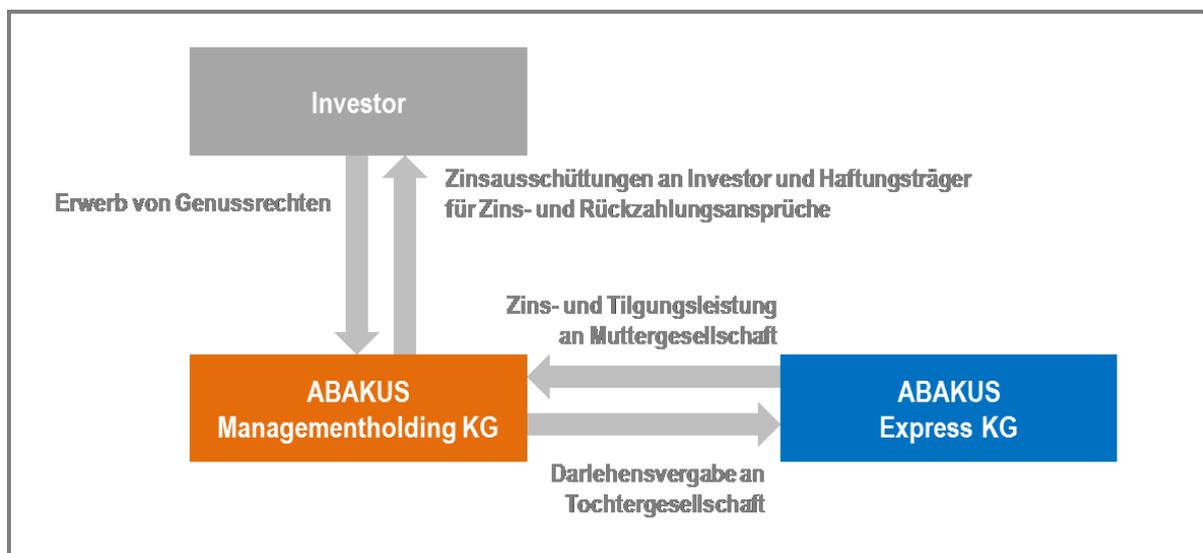
IV. Mittelverwendung

1. Verwendung der Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen aus der ABAKUS XPRESS 2015 Genussrechtsemission fließen zu 100% in den Ausbau der geschäftlichen Aktivitäten der ABAKUS EXPRESS Inc. & Co. KG, einem mittelständischen Dienstleistungsunternehmen für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen investiert.

Insbesondere fließen dabei die Nettoeinnahmen der Genussrechtsemission in den Ausbau bzw. die Erweiterung des Fuhrparkes, der Einführung einer Software zur Realtime-Sendungsverfolgung von sowie dem Ausbau des Personalstammes. Ergänzend soll das überregionale Marketing für Overnight-Fahrten ausgebaut werden, um das Volumen von Leerkilometern zu reduzieren (siehe auch 4.3).

2. Ablauf der Darlehensvergabe an die ABAKUS EXPRESS KG



Die Emittentin stellt ihrer Tochtergesellschaft im Rahmen eines Darlehensvertrages Kapital in der Höhe der eingeworbenen Nettogelder aus der Genussrechtsemission ABAKUS XPRESS 2015 zur Verfügung. Zusätzlich erhält die Emittentin während der Laufzeit des Darlehensvertrages von ihrer Tochtergesellschaft eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 35,00% berechnet auf das jährliche Nachsteuerergebnis. Zur Darlehensbesicherung verpfändet die ABAKUS Express KG während der Laufzeit alle beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände des Gesellschaftsvermögens zu Gunsten ihrer Muttergesellschaft.

Vertragspartner des Investors ist die Emittentin, die oberste Gesellschaft der ABAKUS Firmengruppe. Die Emittentin steht für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, insbesondere der Zins- und Rückzahlungsansprüche gegenüber ihren Investoren.

3. Das Zielobjekt

3.1 Das Unternehmen ABAKUS Express

ABAKUS Express ist ein mittelständisches KEP-Unternehmen (Kurier-, Express- und Postdienstleistungen), das sich auf flexible Transport- und Logistikdienstleistungen für private und gewerbliche Kunden spezialisiert hat. ABAKUS Express wurde im Jahr 2011 gegründet und hat sich im Lauf der vergangenen Jahre zu einem leistungsstarken Allroundunternehmen im Bereich Transport und Logistik entwickelt. Dabei wurde das Dienstleistungsspektrum stets den sich ändernden Kundenbedürfnissen angepasst bzw. um Dienstleistungen erweitert. Seit Ende 2014 ist das Unternehmen im Mehrheitsbesitz der Emittentin.

3.2 Dienstleistungen

ABAKUS Express erbringt Transportdienstleistungen über drei verschiedene Produktkategorien, die sich an der Dringlichkeit einer Sendung orientieren.

3.2.1 STADTKURIER

STADTKURIER befördert Sendungen auf dem schnellsten Weg und ohne Umweg ans Ziel und ist geeignet für alle Sendungen, die keinerlei Aufschub dulden. Sofort nach Auftragserteilung wird die Sendung beim Kunden abgeholt und direkt an die Zieldestination befördert. Dieser Service wird – um das zeitliche Versprechen einhalten zu können – aktuell in ausgewählten Landkreisen rund um den Sitz der ABAKUS Express angeboten.

3.2.2. SAMEDAY

SAMEDAY ist das Produkt für Kurierfahrten bis 500 km. Nach Sendungsankündigung wird das Versandgut im Lauf des Tages beim Auftraggeber abgeholt und bis spätestens 20:00 Uhr des gleichen Tages beim Empfänger zugestellt.

3.2.3 OVERNIGHT

OVERNIGHT ist der Economytarif der ABAKUS EXPRESS. Dabei wird die Sendung heute abgeholt und am Folgetag bis 12:00 Uhr – bundesweit sowie in allen angrenzenden Nachbarstaaten – zugestellt. OVERNIGHT steht für einen ökonomisch sinnvollen Transport gepaart mit verlässlicher Zustellung am Folgetag.

Zusätzlich erbringt die ABAKUS EXPRESS Dienstleistungen für ganz bestimmte Situationen und Aufgabenstellungen, die einen ganz besonders hohen Anspruch an die Transportlogistik stellen:

3.2.4 B2C-LOGISTIK

Im Rahmen von B2C-Logistiklösungen übernimmt ABAKUS Express die schnelle und zuverlässige Anlieferung von Konsumgütern direkt zum Endverbraucher – auf Kundenwunsch inklusive Aufbau bzw. Installation. Dadurch erhöhen wir nachhaltig die Endkonsumentenzufriedenheit und tragen zu einem verbesserten Serviceangebot unserer Kunden bei.

3.2.5 ON-BOARD-COURIER-SERVICES

Urkunden, wertvolle Bauteile, wichtige Medikamententransporte: Sendungen, die nicht nur dringend, sondern auch hochempfindlich sind, lassen die OBC-Kuriere von ABAKUS EXPRESS niemals aus den Augen. Hochqualifizierte On-Board Kuriere erarbeiten für die schnellste Transportroute und bringen Sendungen direkt zum Empfänger - einschließlich Transportversicherung, Verzollung und aller sonstigen Formalitäten. Bis zur Übergabe an den Empfänger übernehmen die OBC-Kuriere die Verantwortung für die Sendung persönlich – ein Service, auf den sich die Kunden von ABAKUS EXPRESS verlassen können. Jederzeit und überall auf der Welt.

Zusätzlich erbringt die ABAKUS EXPRESS Dienstleistungen für bestimmte Branchen mit besonderen Anforderungen an ein innovatives und modernes Logistikunternehmen.

3.2.6 AUTOMOTIVE

- Aufbau und Operations von Lieferanten-Logistik-Zentren
- Warehousing
- JIT- und JIS-Belieferungen bis hin zum Verbauort
- Werkslogistik und innerbetriebliches Transportwesen
- Durchführung von Sonderfahrten europaweit
- Leergut- und Behältermanagement

3.2.7 FASHION & LIFESTYLE

- Filialbelieferungen
- Pre-Retail-Services
- Reverse Logistics
- In-Store-Logistics
- Home Delivery für Privatkunden

3.2.8 LIFE SCIENCE

- Lagerhaltung und Auftragsabwicklung
- Transportmanagement
- Verpackung
- Temperaturgeführte Transporte
- Unterstützung bei Produkteinführungen

3.2.9 MANUFACTURING ENGINEERING

- Lagerhaltung und Auftragsabwicklung
- Vormontage und Kitting
- Transportmanagement
- Notfallbelieferungen
- On-Board-Courier-Services
- Lieferantenkoordination

Ergänzend hat der Kunde die Möglichkeit, die folgenden Dienstleistungen zu den Produkten STADTKURIER, SAMEDAY und OVERNIGHT als Service-Option hinzu zu buchen:

SPÄTABHOLUNG

Der Dienst Spätabholung garantiert die Sendungsabholung noch bis 22:00 Uhr abends. Auf Kundenwunsch kann sogar eine extraspäte oder eine Nachtabholung vereinbart werden.

NACHTABHOLUNG

Nachtabholung eignet sich für besonders dringende Sendungen. Der Dienst Nachtabholung steht werktags in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr zur Verfügung.

PICK-UP-SERVICE

Der ABAKUS EXPRESS-Kurier holt im Kundenauftrag eine Sendung, z. B. direkt beim Hersteller ab und befördert diese auf dem schnellsten Weg zum Empfänger/Auftraggeber.

INKASSO

So wartet der Kunde nicht auf sein Geld. Bei der Service-Art Nachnahme wird die Sendung nur gegen Zahlung des Rechnungsbetrages – in bar oder per ecCash – übergeben.

UNFREI

Beim Service Unfrei übernimmt der Empfänger die Versandkosten.

IDENTITÄTSPRÜFUNG

Sendungen werden nur gegen ein amtliches Ausweispapier (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) übergeben. Der Kunde wird über die Zustellung direkt mit Kopie des Ausweisdokuments informiert.

4. Der KEP-Markt und die Positionierung von ABAKUS EXPRESS

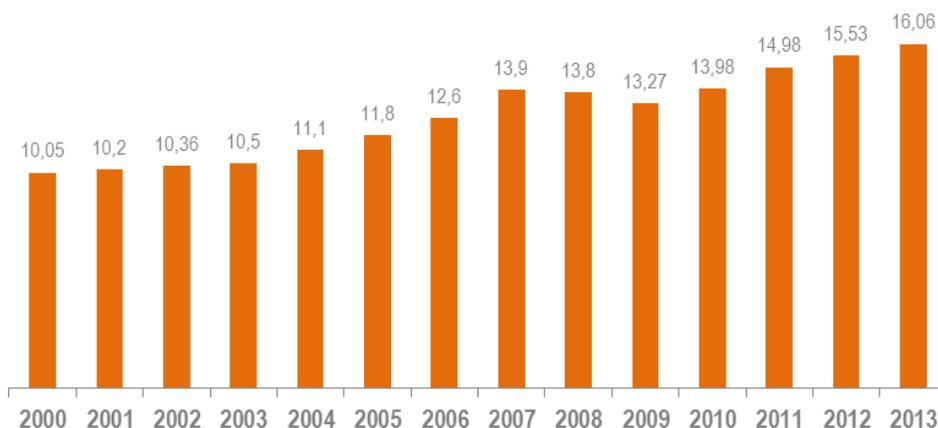
4.1 Definition KEP-Dienste

Die Idee bzw. das Konzept von **KEP (=Kurier-, Express- und Postdienstleistungen)**-Diensten hat sich weltweit durchgesetzt. Egal in welcher Stadt man sich befindet, die Fahrzeuge der KEP-Dienstleister sind aus dem Straßenbild nicht mehr wegzudenken. Kunden haben heute die Möglichkeit, Sendungen mit sehr kurzfristiger Anmeldung sehr schnell national und auch international zu verschicken.

Die KEP-Branche hat sich in den vergangenen 20 Jahren als Logistikdienstleistung aus dem klassischen Stückguttransport für Ladungen mit bis zu 2,5 Tonnen Gewicht entwickelt. Ausgangspunkt der Entwicklung war, dass sich Paketdienste auf einen leicht standardisierbaren Anteil konzentriert und diesen als separaten Markt für Paketsendungen etabliert haben.

1 770 000 000 Sendungen pro Jahr deutschlandweit
rund 7.000 KEP-Dienstleister
320.000 Beschäftigte

Umsatzentwicklung KEP in Mrd. €



Charakteristisch für KEP-Dienstleister ist ein hohes Sendungsvolumen bei verhältnismäßig niedrigem Gewicht pro Sendung. Überwiegend haben dabei die transportierten Güter eine Gewichtsobergrenze. Diese stellt insbesondere sicher, dass die Sendung von einer einzigen Person abgeholt bzw. zugestellt werden kann. Das Angebot der KEP-Dienste stützt sich auch auf intelligente Netzwerke, die einen schnellen Transport der Sendungen ermöglichen und exakte zeitliche Zusagen für die Zustellung erlauben.

Persönliche Begleitung bei Kurierdienstleistern

Kurierdienste befördern spontan beauftragte Sendungen, die üblicherweise einen nicht unerheblichen Warenwert aufweisen. Charakteristisch ist die permanente persönliche Begleitung einer Sendung durch den Kurier und die damit verbundene Möglichkeit des Kuriers, jederzeit auf die Sendung zugreifen zu können, um Dispositionen zu treffen. Ein weiteres Kriterium ist, dass Kurier für die beförderten Sendungen einen lückenlosen Transport- und Liefernachweis erbringen.

Schneller Transport mit Expressdiensten

Expressdienste befördern meist höherwertige Sendungen mit einer sehr hohen Geschwindigkeit und Liefertreue. Der Expresstransport wird dabei aus „einer Hand“ abgewickelt. Dies erfolgt innerhalb eigener Netzwerke der Dienstleister, welche teilweise die ganze Welt beinhalten. Fest definierte Zustellzeiten und optionale Dienstleistungen sind dabei grundsätzlich Teil des Angebots.

Standardisierter Versand mit Paketdiensten

Paketdienste konzentrieren sich auf die flächendeckende, regelmäßige und zum Teil fahrplanmäßige Beförderung weitgehend standardisierter kleingewichtiger Pakete. In den meisten Fällen erfolgt dabei die Zustellung über Nacht. Paketdienste richten ihr Angebot dabei nicht an der Einzelsendung aus, sondern arbeiten mengenorientiert mit einem hohen Automatisierungs- und Systematisierungsgrad. Aufgrund standardisierter Größen ist der Transport bei Paketdiensten leichter durchzuführen als beim Transport von Stückgütern mit unterschiedlichen Formen und Größen. Die Verarbeitung erfolgt bei Paketdiensten auf mechanischen Fördersystemen, so dass Prozesse und Abläufe stark vereinheitlicht werden können.

Abgrenzungsmerkmale

Die klassische Unterteilung in reine Kurier-, Express- oder Paketdienstleister ist heute kaum mehr möglich. Die Grenzen zwischen den einzelnen Segmenten verschwinden, da der Kunde Transportdienstleistungen aus „einer Hand“ verlangt und die KEP-Dienstleister diesem Verlangen Rechnung tragen. Heute bieten KEP-Unternehmen Leistungen entlang der kompletten Transportkette an und werden daher als Systemintegratoren bezeichnet. Der wesentliche Kundenvorteil besteht in der Tatsache, dass keine Schnittstellenprobleme auftreten.

4.2 Positionierung von ABAKUS EXPRESS

ABAKUS EXPRESS ist nach den oben beschriebenen Merkmalen ein klassischer Systemintegrator. Es werden sowohl Dienstleistungen aus dem Bereich Kurier, als auch Express oder Paket erbracht. Teilweise werden den einen Bereich dominierende oder klassische Eigenschaften mit denen eines anderen Bereichs kombiniert, um einen höheren Kundennutzen zu generieren. Die Angebotspalette von ABAKUS EXPRESS ist nach den Wünschen und Anforderungen der Kunden gestaltet. Unabhängig davon erlaubt es das mittelständisch geprägte Unternehmensumfeld, flexibel und unbürokratisch auf Kundenwünsche eingehen zu können.

4.2.1 Einfaches Produktportfolio

ABAKUS EXPRESS erbringt KEP-Dienstleistungen unter drei Kategorien, deren Basis die Dringlichkeit der Abholung und Zustellung ist. Im Segment STADTKURIER, das in Landkreisen rund um den Geschäftssitz der Gesellschaft angeboten wird, wird die Sendung binnen maximal einer Stunde nach Auftragserteilung beim Kunden abgeholt und direkt ohne Umweg an die Zieladresse befördert. Das Segment SAMEDAY deckt eilige Sendungen bis zu einem Radius von 500km rund um den Geschäftssitz der ABAKUS EXPRESS ab. Hierbei wird die Sendung im Lauf des Tages – unter Berücksichtigung auch des Ziels der Sendung – beim Kunden abgeholt und bis spätestens 20:00 Uhr des gleichen Tages beim Empfänger zugestellt.

Dieses Produkt trägt auch den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz sowie dem Arbeitszeitgesetz Rechnung. Das Segment OVERNIGHT deckt Kurier- und Expressfahrten über 500km sowie Sendungen mit weniger akuter Dringlichkeit ab. Sendungen werden am Vortag beim Absender abgeholt, über Nacht entsprechend disponiert und unter Ausnutzung weiterer Aufträge am Folgetag bis 12:00 Uhr beim Empfänger zugestellt. Diese drei Segmente, die mit Mehrwertdienste wie beispielsweise Terminabholung, Terminzustellung oder Inkassodienstleistungen kombiniert werden können, haben sich in der Praxis bewährt und sind zur Bedienung der Kundenbedürfnisse ausreichend. Branchenlösungen und spezielle Transportlösungen werden in Absprache mit dem Kunden konzipiert und individuell vereinbart.

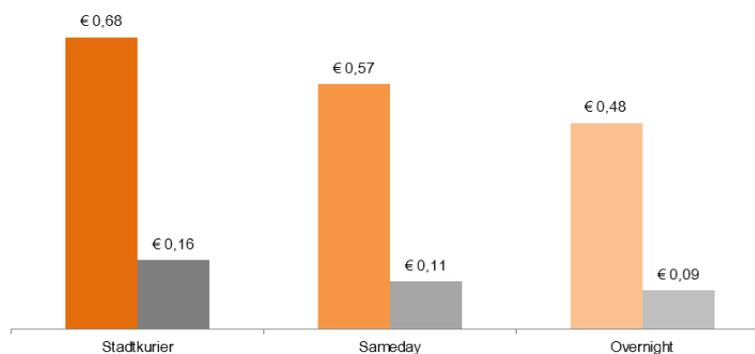
4.2.2 Transparentes Preismodell

Entgegen den komplexen Preismodellen anderer Anbieter hat sich ABAKUS EXPRESS für ein simples, aber bewährtes Preismodell entschieden. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis gefahrener Kilometer ohne Berechnung von Leerkilometern. Leerkilometer werden dabei auch durch Nutzung von Fracht- oder Transportbörsen weitestgehend ausgeschlossen. Es existieren keine versteckten Nebenkosten. Im Rahmen der Angebotserstellung wird der Kunden deutlich auf etwaige entstehende Nebenkosten hingewiesen. Dies betrifft insbesondere Zölle, sonstige Abgaben, Mautgebühren o. ä.

	Service fee	Lastkilometer	Leerkilometer
STADTKURIER	€ 15,00	€ 0,68	€ 0,00
SAMEDAY	€ 10,00	€ 0,57	€ 0,00
OVERNIGHT	€ 10,00	€ 0,48	€ 0,00

Nettopreisangaben, Sameday/Overnight zzgl. Treibstoffzuschlag

Der jeweilige Lastkilometerpreis wurde bewusst mit einer geringeren Marge kalkuliert, um den Markt besser durchdringen zu können.

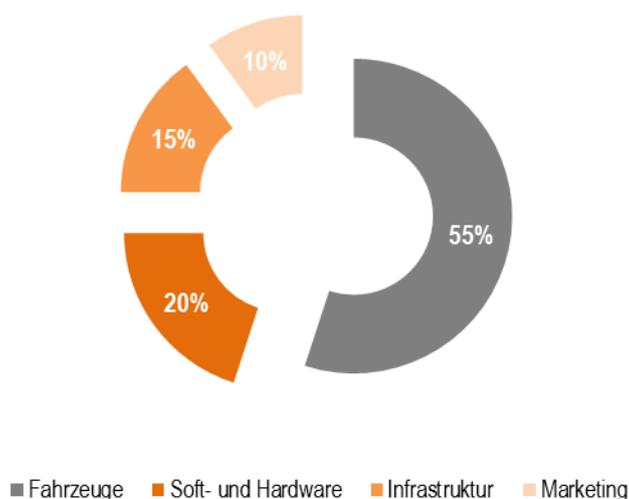


4.2.3 Einfache Beauftragung

Basis für jede Beauftragung ist der ABAKUS EXPRESS – Frachtbrief, auf dem wesentliche Daten, die für die Auftragsausführung erforderlich sind, abgefragt werden. Gleichsam ist eine telefonische Beauftragung täglich in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr durch eine gebührenfreie 0800-Servicehotline möglich. Im Rahmen der Expansion wird mittelfristig ein Onlinesystem zur einfachen Sendungsbeauftragung sowie zur permanenten Sendungsverfolgung auf der Internetseite der ABAKUS EXPRESS implementiert werden.

4.3 Mittelverwendung im Detail (Verwendung der Nettozuflüsse innerhalb der ABAKUS EXPRESS)

Die Mittel, die der ABAKUS EXPRESS im Rahmen eines Darlehens durch die Emittentin zur Verfügung gestellt werden, sind zur Verwendung wie unten dargestellt vorgesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Platzierungsvolumen vollständig erreicht wird. Sollten die Mittel seitens der ABAKUS EXPRESS für andere als die unten angegebenen Zwecke verwendet werden, ist hierfür die schriftliche Zustimmung der Emittentin erforderlich.



4.3.1 Fahrzeuge

Derzeit besteht der Fuhrpark der ABAKUS EXPRESS überwiegend aus angemieteten Fahrzeugen verbunden mit damit einhergehenden höheren Kosten. Dies ist insbesondere dem Umstand einer noch nicht kontinuierlich hohen Auslastung geschuldet. Durch den Einsatz von Mietfahrzeugen kann flexibel auf Aufträge reagiert, ist aber mit dem Nachteil von hohen laufenden Kosten verbunden. Es ist aus diesen Gründen geplant, den Fuhrpark mittelfristig derart zu gestalten, dass das Verhältnis zwischen eigenen und angemieteten Fahrzeugen 60/40 beträgt. Bei der Anschaffung von Fahrzeugen wird insbesondere auf die Möglichkeit einer hohen Laufleistung verbunden mit einer möglichst niedrigen Störungsanfälligkeit geachtet. Fahrzeuge bzw. Kalkulationen bei Fahrzeugen im Eigenbestand sind auf eine maximale Laufleistung von 400.000 Kilometer geplant.

4.3.2 Soft- und Hardware

Noch im laufenden Geschäftsjahr soll ein Onlinesendungsbeauftragungs- und verfolgungssystem in den Internetauftritt der ABAKUS EXPRESS integriert werden. Es besteht ein hohes Kundenbedürfnis nach der Möglichkeit eines permanenten Trackings von Sendungen, da diese überwiegend zeitkritisch sind und daher das Informationsbedürfnis des Kunden professionell und wirtschaftlich sinnvoll bedient werden muss. Parallel dazu sind die Fahrzeuge mit Barcodescannern auszustatten. Die geplanten Kosten inklusive Programmierung nebst erforderlichen Hardwarekomponenten belaufen sich auf rund T€ 20.

4.3.3 Infrastruktur

Aktuell befindet sich der Geschäftssitz der ABAKUS EXPRESS in einer B-Innenstadtlage von Ravensburg. An diesem Standort soll auch in Zukunft der Verwaltungssitz der Gesellschaft mit den Abteilungen Rechnungswesen, Personal und Disposition verbleiben. Aufgrund eines für Innenstädte üblichen Parkplatzmangels wird die ABAKUS EXPRESS zusätzlich in der Peripherie von Ravensburg eine Gewerbehalle in der Größenordnung zwischen 200-500 Quadratmetern anmieten. Diese soll insbesondere als Parkfläche aber auch als Lagermöglichkeit für Kunden dienen. Kundenanfragen bzw. Befragungen haben ergeben, dass insbesondere bei mittelständischen Unternehmen Bedarf an kurzfristig verfügbaren Lagerflächen mit flexibler Laufzeit besteht. Diesen Kundenbedürfnissen können wir durch die Trennung zwischen Verwaltung und dem Produktivbereich am besten Rechnung tragen.

4.3.4 Marketing

Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben sich alle durchgeführten Marketingmaßnahmen (Online- und Printmailings, Social Media etc.) geographisch auf die Region Süddeutschland beschränkt. Es ist nunmehr erforderlich, den Radius für Marketingmaßnahmen so auszudehnen, dass die Anzahl von gefahrenen Leerkilometern weiter reduziert wird. Fahrten vom Zielort einer Sendung zurück zur Basis von ABAKUS EXPRESS sind durch Ansprache von potentiellen Neukunden in den Zielgebieten in Lastkilometer umzuwandeln. In diesem Zusammenhang werden erneut Mailings durchgeführt als auch potentielle Kunden direkt (telefonisch oder persönlich) angesprochen. Kostenblöcke im Bereich Marketing sind insbesondere die graphische Gestaltung sowie die Herstellung von Druckerzeugnissen sowie Porto.

V. Genussrechtsbedingungen ABAKUS XPRESS 2015

§ 1 Genussrechtskapital

1. Die Gesellschaft gibt einen Gesamtbetrag von 100.000,00 € mit den Genussrechten „ABAKUS XPRESS 2015“ aus. Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Emission vorzeitig zu schließen.
2. Die Genussrechte lauten auf den Namen.
3. Emittiert werden 200 Stück untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von je 500,00 €. Die Genussrechte werden in das Genussrechtsregister der Gesellschafter eingetragen. Das Recht auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
4. Jeder Genussrechtsinhaber muss mindestens einen (1) Genussrechtsanteil übernehmen und halten.
5. Höhere Zeichnungssummen als die Mindestzeichnungssumme müssen durch 5.000 € ohne Rest teilbar sein.

§ 2 Erwerb der Genussrechte, Zeichnungssumme

1. Zeichnungsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person.
2. Der Genussrechtsvertrag kommt durch das korrekte Ausfüllen und Unterzeichnen des Zeichnungsscheins und durch die Annahme und Gegenzeichnung der Gesellschaft zustande.
3. Der potentielle Genussrechtsinhaber erwirbt keinen Anspruch auf Abschluss eines Genussrechtsvertrags bzw. einer Zeichnung der bestimmten Anzahl von Genussrechten. Der Gesellschaft steht das Recht zu, nach eigenem Ermessen, Angebote auf Abschluss eines Genussrechtsvertrags abzulehnen oder die Anzahl der zu zeichnenden Genussrechte zu kürzen.
4. Nach Vertragsschluss wird der Genussrechtsinhaber von der Gesellschaft schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einzahlung des gezeichneten Genussrechtskapitals aufgefordert. Der Genussrechtsinhaber ist verpflichtet, den Gesamtbetrag zum Erwerb der Genussrechte binnen der gesetzten Frist auf das in § 3 Abs. 1 aufgeführte Konto (Zahlstelle) der Gesellschaft einzuzahlen.
5. Gerät der Genussrechtsinhaber mit der Zahlung seines Genussrechtsbetrages in Verzug, so kann die Gesellschaft den Rücktritt vom Genussrechtsvertrag erklären.

In diesem Falle werden dem Genussrechtsinhaber etwaige bereits geleistete Teilzahlungen innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung des Rücktritts erstattet.

§ 3 Einzahlung / Zahlstelle

1. Der Genussrechtsinhaber hat das Genussrechtskapital auf das nachfolgende Konto der Gesellschaft einzuzahlen
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen.
3. Sämtliche gemäß diesen Genussrechtsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Gesellschaft direkt an den Genussrechtsinhaber zu zahlen.

§ 4 Genussrechtsregister, Anzeigepflicht

1. Die Gesellschaft führt ein Genussrechtsregister, in dem die personenbezogenen Daten und sämtliche weiteren Daten, die zu einer ordnungsgemäßen Administrierung der Vermögensanlagen notwendig sind, eingetragen werden.
2. Der Genussrechtsinhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen seines Namens, Anschrift, Kontoverbindung und anderer wichtiger personen- und vertragsbezogener Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Die Gesellschaft leistet Ausschüttungen sowie Rückzahlungen gekündigten Genussrechtskapitals mit schuldbefreiender Wirkung an den im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber.

§ 5 Basisverzinsung

1. Der Genussrechtsinhaber erhält eine dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehende jährliche Basisverzinsung in Höhe von 9,75% des Nennbetrages der Genussrechte.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Ab dem Tag der Einzahlung des Genussrechtskapitals auf das Konto der Gesellschaft (Datum der Wertstellung) ist dieses zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.

3. Bemessungsgrundlage ist der Nennbetrag der Genussrechte. Bedingung für die Auszahlung der Verzinsung ist ein positives Jahresergebnis der Emittentin. Der Anspruch der Genussrechtsinhaber entsteht nur dann, wenn dadurch kein Jahresfehlbetrag entsteht.
4. Ist die Gesellschaft aufgrund eines Jahresabschlusses nicht in der Lage, die Basisverzinsung in voller Höhe auszuschütten, entsteht der Auszahlungsanspruch nur in der Höhe, der dazu führt, dass kein Jahresfehlbetrag entsteht. Für den nicht ausgeschütteten Anteil entsteht der Auszahlungsanspruch in den Folgejahren, in denen ein Jahresüberschuss erzielt wird.
5. Die Berechnung der Verzinsung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360. Demnach umfasst ein Monat immer 30 Tage. Das Jahr umfasst immer 360 Tage mit Ausnahme des ersten Jahres (Einzahlungsjahr) im Falle eines unterjährigen Zustandekommens des Genussrechtsvertrages. In Monaten mit 31 Tagen werden der 30. und 31. Tag als insgesamt ein Tag gezählt. Der Februar wird mit 30 Tagen gezählt. Nicht ausschüttungsrelevant sind der erste und letzte Anlagetag.
6. Die Ausschüttung auf die Genussrechte erfolgt vorschüssig zum jeweils letzten Bankarbeitstag eines Monats. Stellt sich am Ende eines Geschäftsjahres heraus, dass sich ein Jahresfehlbetrag ergeben hat, werden bereits ausgeschüttete Zinsen mit Ansprüchen der Folgejahre, in denen ein Jahresüberschuss erzielt wird, verrechnet.
7. Voraussetzung für die Auszahlung der Basisverzinsung sowie eventueller Nachzahlungsansprüche ist immer eine ausreichende Liquidität der Gesellschaft.

§ 6 Gewinnbeteiligung

1. Die Gesellschaft leistet eine zusätzliche Gewinnbeteiligung. Die Gewinnbeteiligung wird am Jahresüberschuss vor Berücksichtigung der Einstellungen in Gesellschafterkonten bemessen, sofern der Jahresabschluss nach Abzug der Basisverzinsung und Steuern einen Jahresüberschuss ausweist.
2. Weist die Gesellschaft einen Jahresüberschuss gemäß § 6 Abs. 1 aus, so wird der Genussrechtsinhaber an diesem Gewinn durch Ausschüttung eines Gewinns in Höhe von 1/1.000 dieses Gewinns vorbehaltlich § 6 Abs. 4 beteiligt.

3. Die Gewinnbeteiligung wird jeweils zum 30.06. für das vergangene Geschäftsjahr ausgezahlt.
4. Voraussetzung für die Auszahlung der Gewinnbeteiligung ist eine ausreichende Liquidität der Gesellschaft. Der Anspruch auf die Gewinnbeteiligung entfällt, wenn die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft zum Bilanzstichtag des entsprechenden Geschäftsjahres einen Jahresfehlbetrag ausweist.

§ 7 Rückzahlungsanspruch, Verlustbeteiligung

1. Weist die Gesellschaft in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Kommanditkapital zurückgeführt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussrechtsinhabers unmittelbar anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Hierdurch wird verhindert, dass durch die Rückzahlung von Genussrechtskapital das bilanzielle Eigenkapital unter die Höhe der Summe der vor Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt.
2. Bilanzverluste werden zunächst mit den Rücklagen verrechnet. Sind diese vollständig aufgezehrt, wird eine Verlustverrechnung mit dem Genussrechtskapital vorgenommen.
3. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Stammkapital der Gesellschaft steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben unberücksichtigt.
4. Werden nach einer Teilnahme der Genussrechtsinhaber am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, danach die Wiederauffüllung der Rücklagen durchzuführen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Bei der anderweitigen Gewinnverwendung werden rückständige Ausschüttungen der Vorjahre vor den Ausschüttungen des aktuellen Jahres bedient.
5. Diese Verpflichtungen bestehen nur während der Laufzeit der Genussrechte. Sollte die Liquidität der Gesellschaft zum Rückzahlungstermin nicht ausreichen, kann die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals ausgesetzt werden bis die Gesellschaft über die notwendige Liquidität verfügt.

§ 8 Rechte der Genussrechtsinhaber

1. Die Genussrechte beinhalten keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafter-versammlung der Gesellschaft.
2. Dem Informationsrecht des Genussrechtsinhabers kommt die Gesellschaft durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Gesellschaft nach.

§ 9 Ausgabe weiterer Genussrechte

1. Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen herauszugeben.
2. Die bestehenden Genussrechte gewähren kein Bezugsrecht auf weitere Genussrechte.
3. Der Genussrechtsinhaber hat keinen Anspruch darauf, dass seine Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 10 Bestand der Genussrechte

1. Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft noch durch Veräußerung ihres Stammkapitals berührt.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt.
2. Jeder Genussrechtsanteil ist von jedem Vertragspartner erstmals zum 31.12.2017 ordentlich kündbar. Danach ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Geschäftsjahr.
4. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussrechte zum Nennbetrag zurückbezahlt. Für die Fälligkeit der Rückzahlung gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.
5. Für den Zeitraum nach Beendigung des Genussrechtsvertrages bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Genussrechte verzinst sich der Rückzahlungsbetrag in Höhe der Basisverzinsung unter Vorhalt des § 12.
6. Rückzahlungsansprüche verjähren gemäß § 195 BGB binnen drei Jahren nach Fälligkeit.

1. Der Gesellschaft steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Genussrechtsinhaber dann zu, wenn der Anspruch des Genussrechtsinhabers gegen die Gesellschaft auf Zahlung von Ausschüttung oder Rückzahlung des Genussrechts gepfändet wird oder über das Vermögen des Genussrechtsinhabers das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei juristischen Personen das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt oder ein Liquidationsbeschluss gefasst wird.
2. Dem Inhaber der Genussrechte steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dann zu, wenn die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Ausschüttung und/oder einer angefallenen Gewinnbeteiligung nach erfolgter Zahlungsaufforderung mit Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 4 Wochen nicht nachkommt.
3. Die außerordentliche Kündigung ist gegenüber dem Vertragspartner binnen einer Frist von sechs Wochen ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes zu erklären.
4. Das weitere Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Parteien bleibt unberührt.
5. Bei einer außerordentlichen Kündigung endet der Genussrechtsvertrag zum 31.12. des Jahres, in dem die außerordentliche Kündigung gegenüber dem Vertragspartner wirksam erklärt wurde.
6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Nachrangigkeit

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Zinszahlungs- und Rückzahlungsanspruch des Genussrechtsinhabers im Insolvenzverfahren gemäß § 39 II InsO nachrangig gegenüber der Forderungen gemäß § 39 I Nr. 1-5 ist. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder im Falle der Liquidation der Gesellschaft werden die Genussrechte nach allen anderen nachrangigen Gläubigern, gleichrangig mit weiteren Genussrechten und vorrangig vor den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschaft bedient.

2. Die nach einer Beendigung eines Genussrechts bis zur tatsächlichen Auszahlung anfallenden Zinsansprüche unterliegen einem qualifizierten Nachrang. Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet werden, werden diese Zinszahlungsansprüche im Insolvenzverfahren erst nach Befriedigung der in § 39 Nr. 1-5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Diese Zinszahlungsansprüche sind im Insolvenzfall der Gesellschaft nachrangig im Sinne von § 39 II InsO. Sie können so lange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würden (Vorinsolvenzphase). Dies bedeutet insbesondere, dass diese Zinszahlungsansprüche nur aus zukünftigen Jahresüberschüssen, Liquidationsüberschüssen oder einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen der Gesellschaft, welches nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger im Sinne des § 39 II InsO verbleibt, beglichen werden wird. Die Voraussetzungen für den Bedingungseintritt des qualifizierten Nachrangs hat die Gesellschaft gegenüber dem ausgeschiedenen Genussrechtinhaber durch geeignete Unterlagen zu belegen.
3. Bei einer teilweisen Übertragung der Genussrechte oder der Übertragung an mehrere neue Genussrechtinhaber müssen die Genussrechte so gestückelt werden, dass sowohl die beim bisherigen Genussrechtinhaber etwaig verbleibenden als auch die an jeden neuen Genussrechtinhaber übertragenen Genussrechte die Mindestzeichnungssumme von EUR 1.000 nicht unterschreiten. Der Nennbetrag beim bisherigen Genussrechtinhaber verbleibender bzw. auf den oder die neuen Genussrechtinhaber übertragener Genussrechte, welche die Mindestzeichnungssumme von EUR 1.000 übersteigen, muss durch den Faktor 1.000 ohne Rest teilbar sein.

§ 13 Übertragung der Genussrechte

1. Genussrechtinhaber können Genussrechte jederzeit ganz oder teilweise an Dritte verkaufen, abtreten, verschenken oder vererben. Die Abtretung oder der Verkauf bedarf keinerlei Zustimmung der Gesellschaft.
2. Nach Vereinnahmung der Genussrechte aufgrund von Kauf oder Abtretung muss der Erwerber die Gesellschaft unverzüglich über die Übernahme der Genussrechtsanteile informieren. In diesem Zusammenhang teilt der neue Genussrechtinhaber schriftlich seinen Namen, seine Anschrift sowie Bankverbindung mit. Des Weiteren muss der Gesellschaft ein entsprechender Nachweis über den Eigentumsübergang vorgelegt werden. Die Gesellschaft wird in diesem Zusammenhang eine Änderung des Genussrechtsregisters vornehmen.

§ 14 Bestandsschutz, Vertragsänderungen

1. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil der Gesellschaft geändert, der Nachrang der Genussrechte nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist mehr verkürzt werden.
2. Zum vorzeitigen Rückerwerb oder einer anderweitigen Rückzahlung der Genussrechte ist die Gesellschaft ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen nicht verpflichtet, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 15 Steuern

1. Sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag erfolgen nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages sowie anderer eventuell gesetzlicher Abzugssteuern.

§ 16 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gegenüber dem Genussrechtinhaber auf der Internetseite der Gesellschaft

§ 17 Liquidation

1. Die Genussrechte begründen über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinaus keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Für diese Genussrechtsbedingungen gilt ausschließliches Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Genussrechtsinhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt ist.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige wirksame, die unter Beachtung aller Umstände dem am nächsten kommt, was von der Gesellschaft nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung regelungsbedürftiger Lücken in diesen Bedingungen.

VI. Fernabsatzinformationen

Werden Verträge über Fernabsatzgeschäfte geschlossen, ist die ABAKUS Managementholding verpflichtet, die folgenden Informationen gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB zur Verfügung zu stellen:

1. Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1-3

Identität des Unternehmens mit Handelsregister, Vertretung und ladungsfähiger Anschrift

ABAKUS Managementholding Inc. & Co. KG, Gartenstrasse 40, 88212 Ravensburg
Gesetzlich vertreten durch Marcus Oliver Leicht
HR A 722287, Registergericht Ulm (Donau)

2. Art. 246 § 2 i. V. m § 1 Abs. 1 Nr. 4

Wesentliche Merkmale der Genussrechtsbeteiligung

Die wesentlichen Merkmale der Genussrechtsbeteiligung finden sich im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt sowie den darin enthaltenen Genussrechtsbedingungen. Der Anleger wird Genussrechtsinhaber in Form von Namens-Genussrechten. Der Beitritt kommt durch die Annahme der Beitrittserklärung durch die Gesellschaft zustande. Die Beitrittserklärung ist für den Anleger sofort bindend, ohne dass ihm eine Annahmeerklärung der Gesellschaft zugehen muss. Genussrechtsanteile stehen nur vor der Schließung der Emission und nur in dem im Verkaufsprospekt genannten Umfang zur Verfügung. Der Anleger hat somit keinen Anspruch auf Annahme seines Angebots.

3. Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5

Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Genussrechtsbeteiligung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2017 und kann danach jährlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

4. Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 6

Angaben über einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen

Bemessungsgrundlage für die Basisverzinsung des Genussrechtskapitals ist der Jahresüberschuss vor Ertragsteuern und Zinsaufwendungen. Die Verzinsung der Genussrechte ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Jahresfehlbetrag entstehen darf und sie aus Eigenkapitalbestandteilen, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind, geleistet können werden muss.

Ist die Gesellschaft aufgrund eines Jahresabschlusses nicht in der Lage, die Basisverzinsung in voller Höhe auszuschütten, wird der nicht ausgeschüttete Anteil für den Genussrechtsinhaber angespart und in Folgejahren, in denen ein entsprechender Jahresüberschuss erzielt wird, vorrangig ausgeschüttet. Die Höhe der Gewinnbeteiligung bemisst sich am Ergebnis der Gesellschaft. Voraussetzung für eine Auszahlung der Gewinnbeteiligung ist eine ausreichende Liquidität der Gesellschaft. Der Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung entfällt, wenn die Bilanz der Gesellschaft zum Bilanzstichtag des entsprechenden Geschäftsjahres einen Verlustvortrag ausweist.

Die Genussrechte treten gegenüber allen Bankverbindlichkeiten sowie sämtlichen anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Gesellschaft im Rang zurück. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder im Falle der Liquidation der Gesellschaft werden die Genussrechte nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern, gleichrangig mit weiteren Genussrechten und vorrangig vor den Gesellschaftern bedient.

5. Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 7

Angaben zum Gesamtpreis einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile und Steuern

Jedes Genussrecht hat einen Nennbetrag von 500 €. Es muss mindestens ein Genussrecht gezeichnet werden. Höhere Einlagebeträge müssen durch 500 € ohne Rest teilbar sein. Die Abgeltungssteuer wird von der Gesellschaft abgeführt.

6. Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 8

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Dem Genussrechtsinhaber entstehen keine weiteren Kosten.

7. Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 9

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Lieferung oder Erfüllung

Der Genussrechtsbetrag ist auf ein von der Emittentin zu benennendes Konto per Überweisung einzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung steht der Emittentin ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Die Zinsausschüttungen erfolgen vorschüssig anteilig jeweils zum letzten Bankarbeitstag des 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.

8. Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 10

Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat

Die Willenserklärung des Genussrechtsinhabers auf Abschluss der Genussrechtsbeteiligung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die Bestandteil des Zeichnungsscheines ist, der dem Anleger ausgehändigt wird. Als Folge eines wirksamen Widerrufs sind die von beiden Seiten empfangenen Leistungen zurück zugewähren und ggf. gezogene Nutzen herauszugeben. Können Leistungen nicht vollständig zurückgewährt werden, ist Ersatz zu leisten. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Widerruf zu erfüllen.

9. **Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 11**

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es werden keine derartigen Kosten in Rechnung gestellt.

10. **Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 12**

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises

Es ist keine Befristung derartiger Informationen geplant

11. **Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1**

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Geschäftsgegenstand der Emittentin ist die Übernahme von Management- und Verwaltungsfunktionen für andere Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Verwaltung dieser und anderer Beteiligungen. Im Rahmen von mit einzelnen Beteiligungsgesellschaften geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen erbringt die Emittentin zusätzlich Dienstleistungen für die Gesellschaften in den Bereichen Verwaltung und kaufmännische Dienste. Eine Aufsichtsbehörde besteht nicht.

12. **Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3**

Gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für zukünftige Erträge sind

Die Risiken der Genussrechtsbeteiligung sind ausführlich im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt erläutert.

13. **Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3**

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Der Genussrechtsvertrag ist unbefristet und kann frühestens zum 31.12.2017 von jedem Vertragspartner ordentlich gekündigt werden. Danach besteht ein ordentliches Kündigungsrecht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft (31.12.). Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Außerordentliche Kündigungsrechte sind im Vertrag geregelt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

14. Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt

Bundesrepublik Deutschland

15. Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 5

Eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht

Bundesrepublik Deutschland

16. Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 6

Die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen

Die Genussrechtsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

17. Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7

Hinweis auf einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und ggf. die Voraussetzungen für diesen Zugang

Bei einer Auseinandersetzung sind die Zivilgerichte sachlich zuständig. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren existieren nicht.

18. Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 8

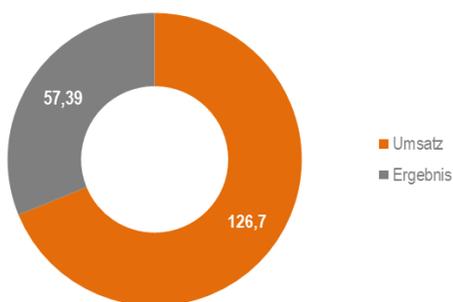
Das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 30.05.1994 über Einlagensicherungssysteme und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.03.1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger fallen

Derartige Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

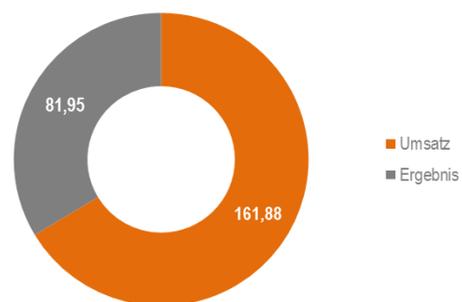
VII. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

1. Umsatz und Ergebnis 2012 – 2014 (Angaben in T€)

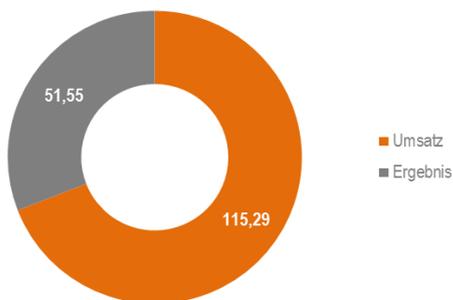
Semester II - 2014



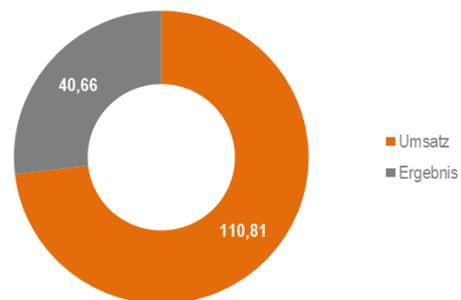
Semester I - 2014



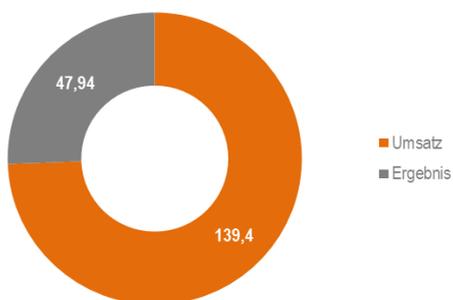
Semester II - 2013



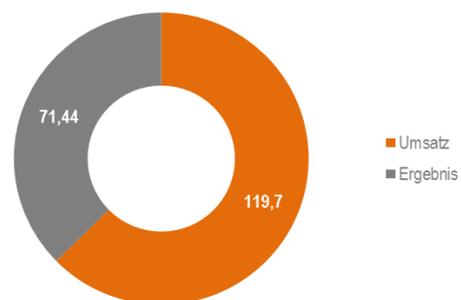
Semester I - 2013



Semester II - 2012



Semester I - 2012



2. Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung per 30.09.2014

	2014 EUR	2014 EUR	2014 %
1. Umsatzerlöse	230.041,36		100,00
Gesamtleistung		230.041,36	100,00
2. sonstige betriebliche Erträge	260,81		0,11
Summe betriebliche Erträge		230.302,17	100,11
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00		0,00
Summe Materialaufwand		0,00	0,00
Rohergebnis		230.302,17	100,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-37.933,33		-16,47
b) soziale Abgaben/Aufwendungen Altersvorsorge	-8.706,35		-3,78
c) Vergütungen an mitangestellte Mitunternehmer	0,00		0,00
Summe Personalaufwand		-46.639,68	-20,25
5. Abschreibungen			
a) auf immat. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00		0,00
Summe Abschreibungen		0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	-12.070,10		-5,24
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	-827,23		-0,36
c) Fahrzeugkosten	-9.932,88		-4,31
d) Werbe- und Reisekosten	-4.057,23		-1,76
e) Verwaltungskosten	-44.499,91		-19,32
Summe sonstige betriebl. Aufwendungen		-71.387,35	-31,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,04		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.262,49		-0,55
Finanzergebnis		-1.262,45	-0,55
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		111.012,69	48,20
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00		0,00
11. Sonstige Steuern	-0,01		0,00
12. Jahresüberschuss		111.012,68	48,20

3. Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

	2013 EUR	2013 EUR	2013 %
1. Umsatzerlöse	226.111,82		100,00
Gesamtleistung		226.111,82	100,00
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00		0,00
Summe betriebliche Erträge		226.111,82	100,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.420,00		-1,07
Summe Materialaufwand		-2.420,00	-1,07
Rohergebnis		223.691,82	98,93
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-40.800,00		-18,04
b) soziale Abgaben/Aufwendungen Altersvorsorge	-9.383,60		-4,15
c) Vergütungen an mitangestellte Mitunternehmer	-12.000,00		-5,31
Summe Personalaufwand		-62.183,60	-27,50
5. Abschreibungen			
a) auf immat. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00		0,00
Summe Abschreibungen		0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	-13.761,78		-6,09
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	-2.506,48		-1,11
c) Fahrzeugkosten	-10.990,13		-4,86
d) Werbe- und Reisekosten	-11.343,18		-5,02
e) Verwaltungskosten	-30.218,21		-13,36
Summe sonstige betriebl. Aufwendungen		-68.819,78	-30,44
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,60		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-100,58		-0,04
Finanzergebnis		-98,98	-0,04
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		92.589,46	40,95
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00		0,00
11. Sonstige Steuern	-88,00		-0,04
12. Jahresüberschuss		92.501,46	40,91

4. Vorläufige Bilanz per 31.12.2013

AKTIVA

	2013 EUR	2013 %
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte und Werte	12.000,00	4,32
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	12.000,00	4,32
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.316,09	4,43
Summe Sachanlagen	12.316,09	4,43
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	41.750,00	15,03
Summe Finanzanlagen	41.750,00	15,03
Summe Anlagevermögen	66.066,09	23,78
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.408,21	3,75
2. Forderungen ggü Unternehmen, m. d. Beteiligungsverhältnis besteht	109.942,65	39,57
3. sonstige Vermögensgegenstände	27.373,99	9,85
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	147.724,85	53,16
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	56.373,98	20,29
Summe Umlaufvermögen	204.098,83	73,45
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.700,00	2,77
	277.864,92	100,00

PASSIVA

	2013 EUR	2013 %
A. Eigenkapital		
Summe Eigenkapital	153.351,97	55,19
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	-2.986,78	-1,07
Summe Rückstellungen	-2.986,78	-1,07
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50.693,34	18,24
2. Verbindlichkeiten ggü Unternehmen, m. d. Beteiligungsverhältnis besteht	23.364,47	8,41
3. Verbindlichkeiten ggü Gesellschaftern	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	53.441,92	19,23
Summe Summe Verbindlichkeiten	127.499,73	45,89
	277.864,92	100,00

5. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

	2012 EUR	2012 EUR	2012 %
1. Umsatzerlöse	259.149,62		100,00
Gesamtleistung		259.149,62	100,00
2. sonstige betriebliche Erträge	102,63		0,04
Summe betriebliche Erträge		259.252,25	100,04
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-30.871,64		-11,91
Summe Materialaufwand		-30.871,64	-11,91
Rohergebnis		228.380,61	88,13
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-32.328,51		-12,47
b) soziale Abgaben/Aufwendungen Altersvorsorge	-7.399,78		-2,86
- davon für Altersversorgung in EUR - 120			
Summe Personalaufwand		39.728,29	-15,33
5. Abschreibungen			
a) auf immat. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-4.801,30		-1,85
Summe Abschreibungen		-4.801,30	-1,85
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	-17.501,02		-6,75
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	-3.177,87		-1,23
c) Fahrzeugkosten	-15.529,93		-5,99
d) Werbe- und Reisekosten	-7.719,65		-2,98
e) Verwaltungskosten	-30.395,10		-11,73
Summe sonstige betriebl. Aufwendungen		-74.323,57	-28,68
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	33,53		0,01
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.054,19		-0,79
Finanzergebnis		-2.020,66	-0,78
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		107.506,79	41,48
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-10.325,00		-3,98
11. Sonstige Steuern	-88,00		-0,03
12. Jahresüberschuss		97.093,79	37,47

6. Bilanz per 31.12.2012

AKTIVA

	2012 EUR	2012 %
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.132,00	2,87
Summe Sachanlagen	5.132,00	2,87
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	41.750,00	23,38
Summe Finanzanlagen	41.750,00	23,38
Summe Anlagevermögen	46.882,00	26,25
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24.729,15	13,85
2. Forderungen ggü Unternehmen, m. d. Beteiligungsverhältnis besteht	59.372,16	33,25
3. sonstige Vermögensgegenstände	4.002,97	2,24
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	88.104,28	49,34
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	35.890,55	20,10
Summe Umlaufvermögen	123.994,83	69,44
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.700,00	4,31
	178.576,83	100,00

PASSIVA

	2012 EUR	2012 %
A. Eigenkapital		
Summe Eigenkapital	19.700,00	11,03
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	5.021,25	2,81
Summe Rückstellungen	5.021,25	2,81
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52.574,45	29,44
2. Verbindlichkeiten ggü Unternehmen, m. d. Beteiligungsverhältnis besteht	23.364,47	13,08
3. Verbindlichkeiten ggü Gesellschaftern	57.567,97	32,24
4. sonstige Verbindlichkeiten	20.348,69	11,39
Summe Summe Verbindlichkeiten	153.855,58	86,16
	178.576,83	100,00

7. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

	2011 EUR	2011 EUR
1. Umsatzerlöse	87.278,80	
Gesamtleistung		87.278,08
2. sonstige betriebliche Erträge	2.178,00	
Summe betriebliche Erträge		2.178,00
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	
Summe Materialaufwand		0,00
Rohergebnis		89.456,08
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-33.689,41	
b) soziale Abgaben/Aufwendungen Altersvorsorge	-7.426,99	
Summe Personalaufwand		41.116,40
5. Abschreibungen		
a) auf immat. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-3.932,35	
Summe Abschreibungen		3.932,35
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	-14.945,11	
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	-415,00	
c) Fahrzeugkosten	-9.769,43	
d) Werbe- und Reisekosten	-2.497,20	
e) Verwaltungskosten	-17.176,71	
Summe sonstige betriebl. Aufwendungen		44.803,45
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,46	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.906,40	
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-2.301,06
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,39	
11. Sonstige Steuern	0,00	
12. Jahresfehlbetrag		-2.301,45

IMPRESSUM

ABAKUS Managementholding KG

Gartenstrasse 40
88212 Ravensburg

Telefon +49 (0) 751 977 197 – 0
Telefax +49 (0) 751 977 197 – 15

E-Mail investors@abakusgroup.com
Web www.abakusgroup.com

Gesetzlich vertreten durch die Komplementärgesellschaft
VALOVIA Capital Group, Inc.
diese vertreten durch den Geschäftsführer
Marcus Oliver Leicht

Handelsregister Ulm (Donau), HRA 722287